

Amtsblatt

für den Landkreis
Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 14. Januar 2004

Nr. 1 • 13. Jahrgang • 3. Woche

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzungen und Verordnungen
 - 1.1. 1. Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 06.01.2004
 - 1.2. Hauptsatzung der Stadt Rhelnsberg
 - 1.3. Hauptsatzung der Gemeinde Fehrbellin
 - 1.4. Entschädigungssatzung der Gemeinde Fehrbellin
2. Sonstige amtliche Bekanntmachungen
 - 2.1. Veröffentlichung des Verzeichnisses der Denkmale und der Denkmalbereiche
 - 2.2. Öffentliche Zustellung eines Bescheides der unteren Denkmalschutzbehörde
 - 2.3. Amtliche Bekanntmachung des Umweltamtes
 - 2.4. Öffentliche Zustellung - Holger Dittrich
 - 2.5. Öffentliche Zustellung - Marcin Janiszewski
 - 2.6. Öffentliche Zustellung - Marisuz Felusiak
 - 2.7. - 2.8. Aufgebot der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
 - 2.9. - 2.10. Kraftloserklärungen
 - 2.11. Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung
 - 2.12. Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2004
 - 2.13. Übergang von Kreistagssitzen auf Ersatzpersonen gem. § 60 Abs. 3 BbgKWahlG
 - 2.14. 1. Änderung bzw. Ergänzung der Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 05. Januar 2004
 - 2.15. Bekanntmachung Volksbegehren
 - 2.16. Beschlüsse der Gemeindevertretung Fehrbellin
3. Beschlüsse des Kreistages
 - 3.1. Öffentlicher Teil
 - 3.1.1. 2003-001 Bestellung eines Schriftführers und dessen Vertreter
 - 3.1.2. Wahl des Vorsitzenden des Kreistages
 - 3.1.3. Wahl der 4 Vertreter des Vorsitzenden des Kreistages
 - 3.1.4. 2003 - 003 Kreistagswahl 2003 - Wahlprüfungsentscheidung gem. § 57 BbgKWahlG
 - 3.1.5. Besetzung der Ausschussvorsitze
 - 3.1.6. Besetzung des Kreisausschusses
 - 3.1.7. Besetzung der Fachausschüsse
 - 3.1.8. 2003 - 034/1 Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
 - 3.1.9. Antrag der CDU-Fraktion
 - 3.1.10. Satzung für die Schülerbeförderung - Antrag des Abg. Houben
4. Veröffentlichung der Gemeinde Fehrbellin als Rechtsnachfolger des Amtes Fehrbellin

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. 1. Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 06.01.2004

Auf Grund der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) i.V.m. §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) und § 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 20. 11. 2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. Im § 6 wird in der Überschrift das Wort „Arbeitsgruppen“ durch das Wort „Arbeitsgemeinschaften“ ersetzt.
2. Im § 6 Abs. 1, Satz 2 wurden die Worte „und stellvertretenden“ gestrichen.
3. Der § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Gemäß § 78 SGB VIII soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihm die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt worden und sich gegenseitig ergänzen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft,

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt,

Neuruppin, den 06. Januar 2004

Sven Alisch
Vorsitzender
des Kreistages

Christian Gilde
Landrat

1.2.

**HAUPTSATZUNG
der Stadt Rheinsberg**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 in der zurzeit gültigen Fassung in ihrer Sitzung am 17. 12. 2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

**Name der Gemeinde
(§ 11 GO)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen der Stadt Rheinsberg und besteht aus den Ortsteilen unter § 3 Abs. 1.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde. Die Stadt Rheinsberg ist kreisangehörige Gemeinde im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

§ 2

**Wappen und Dienstsiegel
(§ 12 GO)**

- (1) Das Wappen der Stadt Rheinsberg ist gespalten in rot und silber; vorn ein halber silberner und hinten ein halber roter Adler; belegt mit von silber und schwarz quadriertem Brustschild.
- (2) Das Dienstsiegel der Stadt Rheinsberg enthält das Wappen und die Beschriftung „Stadt Rheinsberg - Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ als Umschrift.

§ 3

**Ortsteile/bewohnte Gemeindeteile
(§§ 11 Abs. 3, 54 und 54 e GO)**

- (1) In der Stadt Rheinsberg bestehen die Ortsteile (im Folgenden OT genannt),
 - a) OT Basdorf
 - b) OT Braunsberg
 - c) OT Dierberg
 - d) OT Dorf Zechlin
 - e) OT Flecken Zechlin
 - f) OT Großzerlang
 - g) OT Heinrichsdorf
 - h) OT Kagar
 - i) OT Kleinzerlang
 - j) OT Linow
 - k) OT Luhme
 - l) OT Rheinsberg
 - m) OT Schwanow
 - n) OT Wallitz
 - o) OT Zechlinerhütte
 - p) OT Zechow
 - q) OT Zühlen
- (2) In der Stadt Rheinsberg bestehen die folgenden bewohnten Gemeindeteile (im Folgenden GT genannt).
 - im OT Dorf Zechlin, GT Beckersmühle
 - im OT Flecken Zechlin: GT Alt Lutterow, GT Neu Lutterow
 - im OT Großzerlang: GT Adamswalde, GT Kolonie
 - im OT Heinrichsdorf: GT Köpernitz, GT Heinrichsfelde, GT Neuköpernitz, GT Köperner Mühle
 - im OT Kleinzerlang: GT Prebelow
 - im Ortsteil Linow: GT Möckern, GT Warethin, GT Linowsee, GT Lotharhof
 - im Ortsteil Luhme: GT Repente, GT Heimland
 - im OT Rheinsberg: GT Charlottenau, GT Hohenelse, GT Wittwien, GT Beerenbusch, GT Paulshorst,

- GT Feldgrieben,
- GT Schlaborb
- im OT Zechlinerhütte: GT Neumühl
- im Ortsteil Zechow: GT Rheinschagen
- im Ortsteil Zühlen: GT Uhlenberge

- (3) Als bewohnter Gemeindeteil der Stadt Rheinsberg ist Beckersmühle Bestandteil des Ortsteiles Dorf Zechlin im Sinne des § 64 GO und wird durch den Ortsbeirat und den Ortsbürgermeister des Ortsteiles Dorf Zechlin gegenüber den Organen der Stadt Rheinsberg vertreten.
- (4) Als bewohnte Gemeindeteile der Stadt Rheinsberg sind Alt Lutterow und Neu Lutterow Bestandteile des Ortsteiles Flecken Zechlin im Sinne des § 54 GO und werden durch den Ortsbeirat und den Ortsbürgermeister des Ortsteiles Flecken Zechlin gegenüber den Organen der Stadt Rheinsberg vertreten.
- (5) Als bewohnte Gemeindeteile der Stadt Rheinsberg sind Adamswalde und Kolonie Bestandteile des Ortsteiles Großzerlang im Sinne des § 54 GO und werden durch den Ortsbeirat und den Ortsbürgermeister des Ortsteiles Großzerlang gegenüber den Organen der Stadt Rheinsberg vertreten.
- (6) Als bewohnte Gemeindeteile der Stadt Rheinsberg sind Köpernitz, Heinrichsfelde, Neuköpernitz und Köperner Mühle Bestandteile des Ortsteiles Heinrichsdorf im Sinne des § 54 GO und werden durch den Ortsbeirat und den Ortsbürgermeister des Ortsteiles Heinrichsdorf gegenüber den Organen der Stadt Rheinsberg vertreten.
- (7) Als bewohnter Gemeindeteil der Stadt Rheinsberg ist Prebelow Bestandteil des Ortsteiles Kleinzerlang und wird durch den Ortsbeirat und den Ortsbürgermeister des Ortsteiles Kleinzerlang gegenüber den Organen der Stadt Rheinsberg vertreten.
- (8) Als bewohnte Gemeindeteile der Stadt Rheinsberg sind Möckern, Warethin, Linowsee und Lotharhof Bestandteile des Ortsteiles Linow im Sinne des § 54 GO und werden durch den Ortsbeirat und den Ortsbürgermeister des Ortsteiles Linow gegenüber den Organen der Stadt Rheinsberg vertreten.
- (9) Als bewohnte Gemeindeteile der Stadt Rheinsberg sind Repente und Heimland Bestandteile des Ortsteiles Luhme im Sinne des § 54 GO und werden durch den Ortsbeirat und den Ortsbürgermeister des Ortsteiles Luhme gegenüber den Organen der Stadt Rheinsberg vertreten.
- (10) Als bewohnte Gemeindeteile der Stadt Rheinsberg sind Charlottenau, Hohenelse, Wittwien, Beerenbusch, Paulshorst, Feldgrieben und Schlaborb Bestandteile des Ortsteiles Rheinsberg im Sinne des § 54 GO und werden durch den Ortsbeirat und den Ortsbürgermeister des Ortsteiles Rheinsberg gegenüber den Organen der Stadt Rheinsberg vertreten.
- (11) Als bewohnter Gemeindeteil der Stadt Rheinsberg ist Neumühl Bestandteil des Ortsteiles Zechlinerhütte im Sinne des § 54 GO und wird durch den Ortsbeirat und den Ortsbürgermeister des Ortsteiles Zechlinerhütte gegenüber den Organen der Stadt Rheinsberg vertreten.
- (12) Als bewohnter Gemeindeteil der Stadt Rheinsberg ist Rheinschagen Bestandteil des Ortsteiles Zechow im Sinne des § 54 GO und wird durch den Ortsbeirat und den Ortsbürgermeister der Ortsteiles Zechow gegenüber den Organen der Stadt Rheinsberg vertreten.
- (13) Als bewohnter Gemeindeteil der Stadt Rheinsberg ist Uhlenberg Bestandteil des Ortsteiles Zühlen im Sinne des § 54 GO und wird durch den Ortsbeirat und den Ortsbürgermeister des Ortsteiles Zühlen gegenüber den Organen der Stadt Rheinsberg vertreten.

§ 4

**Ortsbeiräte/Ortsbürgermeister
(§§ 54 a, 54 b GO)**

- (1) In jedem Ortsteil wird ein Ortsbeirat bestehend aus 3 Mitgliedern gewählt, im Ortsteil Rheinsberg werden 9 Mitglieder gewählt. Dieser wählt aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister.

- (2) Der Ortsbeirat wird in entsprechender Anwendung das Brandenburgische Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Dauer der Wahlperiode gewählt, Mitglieder des Ortsbeirates müssen im Ortsteil wohnen.
- (3) Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen.

**§ 5
Gemeindevertretung
(§§ 42, 44 GO)**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 15 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern:
- Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist
 - Grundstücksangelegenheiten
 - Personalangelegenheiten
 - Disziplinarangelegenheiten
 - Vergabeangelegenheiten nach VOB und VOL
 - Beratungen über Ehrungen und Auszeichnungen
 - Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Jahresrechnung
 - Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 - erstmalige Beratung von Zuschüssen
 - Rechtsstreitigkeiten.
- (4) Auf der Grundlage des Vertrages und der Vereinbarung zur Bildung der Stadt Rheinsberg i. V. m. § 20 Abs. 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird für einen Zeitraum von zwei Wahlperioden die gesetzliche Höchstzahl der Wahlkreise und gleichzeitig die gesetzliche Anzahl der Stadtverordneten um 50 von Hundert erhöht.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und zwei Stellvertreter.

**§ 6
Rechte und Pflichten
der Gemeindevertreter
(§§ 37, 38 GO)**

- (1) Beabsichtigt ein Stadtverordneter, Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sollen diese begründet und in der Regel in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister zugeleitet werden.
- (2) Jeder Stadtverordnete kann an den Sitzungen des Hauptausschusses, der Fachausschüsse und der Ortsbeiräte, denen er nicht angehört, ohne Stimmrecht teilnehmen und hat ein Rederecht zu erhalten.
- (3) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er das, vorher dem Vorsitzenden mitzuteilen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies mit der Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/ Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Rheinsberg.
- Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

**§ 7
Ausschüsse
(§ 50 GO)**

- (1) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadtverordneten. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 50 Abs. 1 bildet, sind öffentlich.
- (3) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen
- (4) Als ständiger beschließender Ausschuss wird der Hauptausschuss gebildet; weitere nicht beschließende Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann sachkundige Einwohner zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen.

**§ 8
Hauptausschuss
(§ 55 - 58 GO)**

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 11 Stadtverordneten und dem Bürgermeister.
- (2) Der Vorsitzende sowie der Stellvertreter des Vorsitzenden des Hauptausschusses werden aus der Mitte der Mitglieder des Hauptausschusses bestimmt.
- (3) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (4) Der Hauptausschuss nimmt zusätzlich die Aufgaben eines Finanzausschusses wahr.

**§ 9
Bürgermeister
(§§ 61 ff. GO)**

- (1) Der Bürgermeister ist Leiter der Stadtverwaltung, rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Stadt.
- (2) Der Bürgermeister gehört der Stadtverordnetenversammlung als stimmberechtigtes Mitglied an.
- (3) In Angelegenheiten der Stadtverwaltung obliegen dem Bürgermeister die in § 63 GO genannten Aufgaben.
- (4) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 63 Abs. 1 Buchstabe e) GO gelten insbesondere:
- die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs
 - Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei der Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind
 - Einlegung von Rechtsmitteln einschl. Einreichung von Klagen bei Gerichten, soweit der Streitwert 7.500,00 Euro nicht übersteigt
 - Ertelung von Prozessvollmachten
 - Abschluss von Versicherungsverträgen
 - Stundung, Niederschlagung und Erlass der Stadt zuste-

hender Forderungen und öffentlicher Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000,00 Euro

- g) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Gegenstandswert bis zu 7.500,00 Euro
- h) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5000,00 Euro
- i) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften sowie die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro
- j) für die Vergabe von Aufträgen, einschließlich Nachtragsaufträgen, gemäß VOB/VOL und HOAI bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro
- k) bei der Vergabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und Rechten bis zu 5.000,00 Euro
- l) die Bewirtschaftung von über- und ausserplanmäßigen Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 GO im Rahmen der in der jeweils gültigen Haushaltssatzung festgelegten Erheblichkeitsgrenze
- m) Einvernehmenserklärungen gemäß § 36 BauGB zu Bauvorhaben ohne besondere städtebauliche Bedeutung
- n) Wohnungsvergabe
- o) Hausnummernvergabe
- p) Vorkaufsverzichtserklärungen (Negativzeugnis).

§ 10

Stellvertretung des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung bestimmt den Vertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters.

§ 11

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung (§§ 35 Abs. 2 Nr. 18 und 19 GO)

- (1) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und darüber zu verfügen:
 - a) Stundung, Niederschlagung und Erlass der Stadt Rheinsberg zustehender Forderungen und öffentlicher Abgaben bei Beträgen bis zu 10.000,00 Euro
 - b) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Gegenstandswert bis zu 50.000,00 Euro
 - c) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,00 Euro
 - d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften sowie die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro
 - e) für die Vergabe von Aufträgen, einschließlich Nachtragsaufträgen gemäß VOB/VOL und HOAI bis zu einer Höhe von 50.000,00 Euro
 - f) bei der Vergabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und Rechten bis zu 10.000,00 Euro
- (2) Alle Entscheidungen, die die Wertgrenzen des Absatzes 1 überschreiten, trifft die Stadtverordnetenversammlung.

§ 12

Gemeindebedienstete (§ 73 GO)

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten der Arbeiter und Angestellten,
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte und Amtsleiter, Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnen der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gemeinsam mit dem Bürgermeister, die übrigen der Bürgermeister allein.
- (3) Die Ernennung, Anstellung, Entlassung und die sonstigen beamtenrechtlichen Entscheidungen der Beamten des ein-

fachen, mittleren und gehobenen Dienstes werden dem Bürgermeister übertragen. Die hierzu notwendigen beamtenrechtlichen Urkunden werden vom Bürgermeister und vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unterzeichnet.

- (4) Die Entscheidung über die Genehmigung von Nebentätigkeiten der Arbeiter, Angestellten und Beamten wird dem Bürgermeister übertragen.

§ 13

Gleichberechtigung von Frau und Mann (§ 23 GO)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt eine/einen ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragte/n, um die Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern.
- (2) Weicht die Auffassung der/des Gleichstellungsbeauftragten von der des Bürgermeisters ab, hat die/der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Der/die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 14

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 16 GO)

- (1) Im Rahmen des § 16 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann er während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Stadtverwaltung, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg wahrnehmen.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister der Stadt Rheinsberg.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Stadt Rheinsberg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, sowie sonstige Bekanntmachungen durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Rheinsberg bekannt gemacht:

- OT Basdorf Dorfstraße 6
- OT Braunsberg: Dorfstraße 4, Gemeindehaus
- OT Dierberg Rheinsberger Straße 3
- Ot Dorf Zechlin: - Am Kunkelberg 6
- Zechliner Chaussee, Bushaltestelle
- Zechliner Chaussee, ehem. Verkaufsstelle
- OT Flecken Zechlin; Gartenstraße 2
- OT Großzerlang - Dorfstraße gegenüber der Kirche
- Kolonie 8
- OT Heinrichsdorf: Bergstraße 12
- OT Kagar: Dorfstraße 23
- OT Kleinzerlang: Dorfstraße 26
- OT Linow: - Chausseestr. gegenüber Hs. Nr. 17 (Bushaltestelle)
- Gemeindeteil Möckern, Zechliner Str. 7
- Gemeindeteil Warentin, Seestr. 6

- OT Luhme:
 - Dorfstraße 19
 - Gemeindeteil Repente, gegenüber Dorfstr. 2
 - Gemeindeteil Heimland, Luhmer Str. 3
- OT Rheinsberg:
 - Am Rathaus Seestr. 21
 - an der Heinrich-Rau-Schule, Schlossstr. 38-40
 - in der Paulshorster Str. / Ecke Lärchenweg
- OT Schwanow: Dorfstraße 41, Gemeindehaus
- OT Wallitz: Dorfstraße 5 A
- OT Zechlinerhütte „Schwarzes Brett“, Zechliner Str. 6
- OT Zechow: Dorfstraße 3, Bushaltestelle
- OT Zühlen: Briesen, FFW-Gebäude

(3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, das Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Rheinsberg, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte in den jeweiligen Ortsteilen werden durch Aushang in den unter Absatz 2 genannten Bekanntmachungskästen der Stadt Rheinsberg bekannt gemacht.

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushanges und der Abnahme ist auf den ausgehängten Schriftstücken durch die Unterschrift der jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in § 15 Absatz 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der in § 15 Abs. 2 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

(7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung wird gemäß Abs. 2 bekannt gemacht, es sei denn, die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter die Nichtveröffentlichung des Beschlusses.

§ 16

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, den 22. Dezember 2003.

Manfred Richter
Bürgermeister
Stadt Rheinsberg

Siegel

1.3. Hauptsatzung der Gemeinde Fehrbellin

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 10.2001 (GVBl. I/01 S. 154), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I/01 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I/03 S. 172) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 18.12.2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Fehrbellin“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2

Dienstsiegel

Die Gemeinde Fehrbellin führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Landeswappen mit der Umschrift „Gemeinde Fehrbellin - Landkreis Ostprignitz-Ruppin“.

§ 3

Ortsteile/bewohnte Gemeindeteile

(1) In der Gemeinde Fehrbellin bestehen folgende Ortsteile:

- | | |
|--------------------|---|
| 1 Betzin | - Der Ortsteil umfaßt das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Betzin in den Grenzen vom 25.10.2003 |
| 2 Brunne | - Der Ortsteil umfaßt das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Brunne in den Grenzen vom 25.10.2003 |
| 3 Dechtow | - Der Ortsteil umfaßt das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Dechtow in den Grenzen vom 25.10.2003 |
| 4 Deutschhof | - Der Ortsteil umfaßt das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Deutschhof in den Grenzen vom 25.10.2003 |
| 5 Stadt Fehrbellin | - Der Ortsteil umfaßt das Gebiet der ehemals selbständigen Stadt Fehrbellin in den Grenzen vom 25.10.2003 |
| 6 Hakenberg | - Der Ortsteil umfaßt das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Hakenberg in den Grenzen vom 25.10.2003 |
| 7 Karwesee | - Der Ortsteil umfaßt das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Karwesee in den Grenzen vom 25.10.2003 |
| 8 Königshorst | - Der Ortsteil umfaßt das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Königshorst in den Grenzen vom 25.10.2003 |
| 9 Langen | - Der Ortsteil umfaßt das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Langen in den Grenzen vom 25.10.2003 |
| 10 Lentzke | - Der Ortsteil umfaßt das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Lentzke in den Grenzen vom 25.10.2003 |
| 11 Linum | - Der Ortsteil umfaßt das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Linum in den Grenzen vom 25.10.2003 |
| 12 Manker | - Der Ortsteil umfaßt das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Manker in den Grenzen vom 25.10.2003 |
| 13 Protzen | - Der Ortsteil umfaßt das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Protzen in den Grenzen vom 25.10.2003 |

- 14 Tarmow - Der Ortsteil umfaßt das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Tarmow in den Grenzen vom 25.10.2003
- 15 Walchow - Der Ortsteil umfaßt das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Walchow in den Grenzen vom 25.10.2003
- 16 Wall - Der Ortsteil umfaßt das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Wall in den Grenzen vom 25.10.2003
- 17 Wustrau-Altfrisesack - Der Ortsteil umfaßt das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Wustrau-Altfrisesack in den Grenzen vom 25.10.2003

(2) In der Gemeinde Fehrbellin werden folgende bewohnte Gemeindeteile gem. § 11 Abs. 3 GO benannt: Deutschhof, Dreibrück, Kuhhorst, Ribbeckshorst, Langen, Dammkrug, Königshorst, Lobeofsund, Mangelshorst, Nordhof, Sandhorst, Fredenhorst, Seelenhorst, Wustrau, Altfrisesack, Zietenhorst

- a) Als bewohnte Gemeindeteile der Gemeinde Fehrbellin sind Deutschhof, Dreibrück, Kuhhorst und Ribbeckshorst Bestandteile des Ortsteiles Deutschhof im Sinne des § 54b GO und werden durch den Ortsbürgermeister des Ortsteils Deutschhof gegenüber den Organen der Gemeinde Fehrbellin vertreten.
- b) Als bewohnte Gemeindeteile der Gemeinde Fehrbellin sind Langen und Dammkrug Bestandteile des Ortsteiles Langen im Sinne des § 54b GO und werden durch den Ortsbürgermeister des Ortsteils Langen gegenüber den Organen der Gemeinde Fehrbellin vertreten.
- c) Als bewohnte Gemeindeteile der Gemeinde Fehrbellin sind Königshorst, Lobeofsund, Mangelshorst, Nordhof, Sandhorst, Fredenhorst und Seelenhorst Bestandteile des Ortsteiles Königshorst im Sinne des § 54b GO und werden durch den Ortsbürgermeister des Ortsteils Königshorst gegenüber den Organen der Gemeinde Fehrbellin vertreten.
- d) Als bewohnte Gemeindeteile der Gemeinde Fehrbellin sind Wustrau, Altfrisesack und Zietenhorst Bestandteile des Ortsteiles Wustrau-Altfrisesack im Sinne des § 54b GO und werden durch den Ortsbürgermeister des Ortsteils Wustrau-Altfrisesack gegenüber den Organen der Gemeinde Fehrbellin vertreten.

(3) Wappen und Flagge der Ortsteile werden als Ortssymbole mit privatrechtlicher Bedeutung geführt.

Das Wappen des Ortsteils:

- a) Stadt Fehrbellin zeigt in Silber eine rote gotische Kirche mit Doppelbogenportal; zwischen den Türmen das Brustbild eines schwarzgekleideten Mönchs.
- b) Linum zeigt in Blau zwei schräggekrenzte silberne Torfspaten, oben bewinkelt von einer goldenen Königskrone.
- c) Königshorst zeigt in Silber zwischen zwei blauen Wellenstäben auf grünem Berg ein schwarzes Butterfaß, belegt mit einer goldenen Königskrone.
- d) Langen zeigt in Silber auf grünem Schildfuß ein dreiteiliges rotes Torgebäude mit größerem Mittelbau und drei offenen Rundbogentoren, flankiert von vier Türmchen mit schwarz beknaufte Spitzdächern; das mittlere Tor und der Schildfuß belegt mit einem aufrechten Spaten in verwechselten Farben.

Die Flagge des Ortsteils:

- a) Stadt Fehrbellin zeigt blau-weiße Farben, nebeneinander angeordnet. In der Mitte der Flagge ist das Wappen der Stadt angeordnet.
- b) Linum zeigt dreistreifig Blau-Weiß-Blau und im Verhältnis 1:8:1 mit dem Ortswappen in der Mitte.
- c) Königshorst zeigt drei Längsstreifen in den Farben Gelb-Blau-Gelb und im Verhältnis 1:3:1 mit dem Ortswappen im Mittelstreifen.
- d) Langen zeigt zweistreifig Grün-Weiß mit dem in der Mitte aufgelegten Ortswappen.

§ 4

Ortsbeirat

(1) Für die Ortsteile ist ein Ortsbeirat zu wählen. Der Ortsbeirat des Ortsteils:

Betzin	besteht aus 3 Mitgliedern.
Brunne	besteht aus 3 Mitgliedern.
Dectow	besteht aus 3 Mitgliedern.
Deutschhof	besteht aus 3 Mitgliedern.
Fehrbellin	besteht aus 9 Mitgliedern.
Hakenberg	besteht aus 3 Mitgliedern.
Karwesee	besteht aus 3 Mitgliedern.
Königshorst	besteht aus 3 Mitgliedern.
Langen	besteht aus 3 Mitgliedern.
Lentzke	besteht aus 3 Mitgliedern.
Linum	besteht aus 3 Mitgliedern.
Manker	besteht aus 3 Mitgliedern.
Protzen	besteht aus 3 Mitgliedern.
Tarmow	besteht aus 3 Mitgliedern.
Walchow	besteht aus 3 Mitgliedern.
Wall	besteht aus 3 Mitgliedern.
Wustrau-Altfrisesack	besteht aus 5 Mitgliedern.

(2) Der Ortsbeirat wird durch die Bürger des jeweiligen Ortsteil am Tag der regulären Kommunalwahl gewählt. Die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Ortsbeirat hat in allen wichtigen Angelegenheiten einen Vorschlags- und Unterrichtsanspruch, das Recht auf Stellungnahme sowie Anspruch auf Anhörung besteht gegenüber dem Bürgermeister bzw. der Gemeindevertretung. Im Übrigen gilt § 54 a Abs. 1 und 2 GO.

Insbesondere ist der Ortsbeirat zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

- ortsübergreifende Konzeptionen und Projekte
- zum Entwurf des Haushaltsplanes der Gemeinde Fehrbellin
- Planungen von Investitionsvorhaben im Ortsteil
- Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, die sich auf den Ortsteil beziehen
- Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil
- Ausbau- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Ortsteil
- Änderung der Grenzen des Ortsteils.

(4) Den Ortsbeiräten werden folgende Entscheidungsrechte übertragen:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen im Ortsteil;
2. Pflege des Ortsbildes sowie Pflege und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil;
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen des Ortsteils,
4. Verwendung der Mittel und die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für die Würdigung von Jubiläen.

(5) Bei einer Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in einem Ortsteil ist die Bürgerbeteiligung sicherzustellen.

(6) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden sowie einer vergleichbaren gesellschaftlich relevanten Arbeit, der Jugendarbeit, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege (z.B. Dorffeste, Erntefeste, Kinder- und Jugendveranstaltungen sowie Seniorenveranstaltungen), des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie zur Würdigung besonderer Jubiläen (Altters-, Ehe- und Firmenjubiläen) in den Ortsteilen, werden den Ortsbeiräten entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die Haushaltsansätze werden in den Haushaltsplan der Gemeinde Fehrbellin für das jeweilige Haushaltsjahr eingestellt.

- (7) Die in den Ortsteilen bestehenden kulturellen, gemeinschaftlichen Einrichtungen (z.B. Gemeindehäuser, Jugendräume, Badestellen, Büchereien) und Fest- und Freizeitplätze werden bei bestehendem Bedarf erhalten und erforderlichen Falls erweitert.
- (8) Bestehende partnerschaftliche Beziehungen zwischen den bisherigen selbstständigen Gemeinden und heutigen Ortsteilen zu anderen Gemeinden werden im Rahmen der bestehenden Verträge weiter gepflegt.

§ 5

Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsbeirat wählt für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister und seinen Stellvertreter. Der Ortsbürgermeister ist zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates.
- (2) Die Ortsbürgermeister nehmen die Rechte gemäß § 54 b Abs. 2 wahr. Die Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse gehen dem Ortsbürgermeister zu. Jeder Ortsbürgermeister erhält die Niederschriften über die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlüßvorlagen

- (1) Im Rahmen des § 16 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlüßvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann er während der Dienststunden bis zum Tag der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Gemeindeverwaltung J.-Seb.-Bach-Straße 6 in Fehrbellin wahrnehmen.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte, Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Die Gemeinde Fehrbellin bestellt gemäß § 23 Abs. 2 GO eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Bestellung wird vom hauptamtlichen Bürgermeister vorgenommen. Sie ist dem hauptamtlichen Bürgermeister unmittelbar unterstellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Weicht die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten nach § 23 GO von der des Bürgermeisters ab, hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuß hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in der nächsten Sitzung persönlich vorzutragen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, sein Recht nach § 37 Abs. 3 GO, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind sie zu begründen und in mündlicher oder schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen. Die Einladungen zu den Sitzungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Fehrbellin vorgenommen. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung erhält die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er

sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschußsitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen. Sitzungsvorlagen sind dem Vertreter zu übergeben.

- (4) Absatz 1 gilt entsprechend für die Mitglieder des Ortsbeirates. Vorschläge oder Anträge sind dem Vorsitzenden des Ortsbeirates (Ortsbürgermeister) oder dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 9

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 16 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
- Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 - die erstmalige Beratung von Zuschüssen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Sitzungen der Ortsbeiräte.
- (5) Auf der Grundlage des Vertrages zur Bildung der Gemeinde Fehrbellin i.V.m. § 20 Abs. 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird für einen Zeitraum von zwei Wahlperioden die gesetzliche Höchstzahl der Wahlkreise um 50 v.H. (6) und die gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter auf 26 erhöht.
- (6) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Gemeindevertretung und zwei Stellvertreter.

§ 10

Hauptausschuß

- (1) Der Hauptausschuß besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuß führt der Bürgermeister. Der stellvertretende Vorsitzende wird von der Gemeindevertretung aus der Mitte der Mitglieder des Hauptausschusses bestimmt.
- (3) Der Hauptausschuß verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 11

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich grundsätzlich die Entscheidung über die Veräußerung von Grundstücken vor. Der Gemeindevertretung ist nach § 35 Abs. 2 Nr. 19 GO die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften vorbehalten, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes übersteigt 20.000,00 Euro nicht.
- (2) Für Verträge mit dem Bürgermeister und anderen Bediensteten der Gemeindeverwaltung ist die Gemeindevertretung ausschließlich zuständig.
- (3) Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft der Hauptausschuß sofern der Wert 10.000,00 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 12

Zuständigkeit des Bürgermeisters/ des Hauptausschusses

- (1) Der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 63 Abs. 1 e GO. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 - b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
 - c) Einlegung von Rechtsmitteln einschl. Einreichung von Klagen bei Gerichten, soweit der Streitwert 10.000,00 Euro nicht übersteigt.
 - d) Erteilung von Prozeßvollmachten,
 - e) Abschluß von Versicherungsverträgen,
 - f) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 1. Verträge über Lieferungen und Leistungen gem. VOB/VOL im Rahmen des Haushaltsplanes 15.000,00 Euro
 2. Stundung von Forderungen 10.000,00 Euro
 3. Niederschlagung von Forderungen
 - 3.1. befristet 5.000,00 Euro
 - 3.2. unbefristet 3.000,00 Euro
 4. Erlaß von Forderungen, soweit die Festsetzung der Forderung nicht auf einem Beschluß der Gemeindevertretung beruht 1.000,00 Euro
 5. Abschluß von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) 6.000,00 Euro
 6. gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche 5.000,00 Euro
 7. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtgenehmigung im Einzelfall 10.000,00 Euro
Soweit die Wertgrenzen überschritten werden, legt der Bürgermeister die Angelegenheiten dem Hauptausschuss zur Entscheidung vor.
 - g) Entscheidung über Widersprüche bis zu einem Wert von im Einzelfall 10.000,00 Euro, im Übrigen entscheidet der Hauptausschuss nach Vorlage durch den Bürgermeister.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über Angelegenheiten, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters liegen. Dazu gehören insbesondere:
- a) Einlegung von Rechtsmitteln einschl. Einreichung von Klagen bei Gerichten, soweit der Streitwert 20.000,00 Euro nicht übersteigt.
 - b) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 1. Verträge über Lieferungen und Leistungen gem. VOB/VOL im Rahmen des Haushaltsplanes 50.000,00 Euro
 2. Stundung von Forderungen 25.000,00 Euro
 3. Niederschlagung von Forderungen
 - 3.1. befristet 10.000,00 Euro
 - 3.2. unbefristet 6.000,00 Euro
 4. Erlaß von Forderungen, soweit die Festsetzung der Forderung nicht auf einem Beschluß der Gemeindevertretung beruht 3.000,00 Euro
 5. Abschluß von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) 15.000,00 Euro
 6. gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche 20.000,00 Euro
 7. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtgenehmigung im Einzelfall 50.000,00 Euro
 - c) Entscheidung über Widersprüche bis zu einem Wert von im Einzelfall 20.000,00 Euro,
- (3) Sofern die in Abs. 3 aufgeführten Wertgrenzen überschritten werden, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 13

Der Gemeindevertretung vorbehalten Entscheidungen

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Angelegenheiten für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig ist, zur Entscheidung vor, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt:

- a) Auftragsvergaben mit einem Wert von über 50.000,00 Euro im Einzelfall,
- b) über Auftragsvergaben mit einem Wert von über 15.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro im Einzelfall befindet der Hauptausschuss.

§ 14

Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung bestimmt einen leitenden Bediensteten der Gemeindeverwaltung zur allgemeinen Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters. Ist der erste allgemeine Vertreter gehindert, ist ein weiterer leitender Bediensteter der Gemeindeverwaltung als zweiter allgemeiner Vertreter zu bestimmen.

§ 15

Gemeindebedienstete

- (1) Beamte werden von der Gemeindevertretung ernannt, in den Ruhestand versetzt und entlassen.
- (2) Die Gemeindevertretung beschließt die Grundsätze für Personalentscheidungen. Dazu gehört der Vorrang der fachlichen und menschlichen Qualifikation vor anderen Kriterien. Tariffreichtlich vorgeschriebene Prüfungen sind nachzuweisen. Alle Stellen sind - soweit möglich - aus dem Gemeindebereich zu besetzen. Die vorgeschriebenen Stellenschlüssel, insbesondere nach dem Kindertagesstättengesetz, sind zu beachten. Unumgängliche Personalreduzierungen sind sozialverträglich vorzunehmen. Angestellte ab Vergütungsgruppe V b BAT-O werden von der Gemeindevertretung eingestellt, eingruppiert und entlassen.
- (3) Für die übrigen Personalangelegenheiten ist der Bürgermeister zuständig. Das gilt auch für die Unterzeichnung der Verträge und Erklärungen.

§ 16

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Satzungen und Verordnungen sind mit ihrem vollen Wortlaut und ggf. mit der vollen Genehmigungsverfügung bekannt zu machen.
- (3) Bekanntmachungen nach Absatz 2 erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung Fehrbellin, J.-S.-Bach-Str. 6, Fehrbellin zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die öffentliche Auslegung erfolgt für die Dauer von 2 Wochen.
- (5) Die vorgenannten Bekanntmachungen können zusätzlich nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde in deren Ortsteilen ausgehängt werden. Bei umfangreichen Bekanntmachungen (mehr als 4 Seiten) genügt eine Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 4. Die Bekanntmachungskästen befinden sich in:
 - a) Fehrbellin J.-S.-Bach-Str. 10
Promenade 39 (Plus Markt)
Berliner Allee, Bushaltestelle
- Fahrtrichtung Neuruppin
 - b) Betzin Am Dorfanger
 - c) Brunne Dorfstraße 49a
 - d) Dechtow Dorfstraße 17
 - e) Deutschhof Dorfstraße (Bushaltestelle)
Kuhhorst Dorfstraße 9
Ribbeckshorst Am Ortseingang
Dreibrück Zentrum „Hoffnungstaler Anstalten“
 - f) Hakenberg Dorfstraße 81
(gegenüber der Gaststätte
„Zum Kurfürsteneck“)

- g) Karwesee Dorfanger, An der alten Eiche
- h) Königshorst Hauptstraße 4 (Schule)
- Lobeofsund Am Anger
- Nordhof Nordhofer Straße (neben Bushaltestelle)
- Mangelshorst Lindenstraße 21
- i) Langen Dorfstraße 16
- Dammkrug Am Postkasten
- j) Lentzke Containerplatz
- k) Linum Nauener Straße 34
- l) Manker Dorfstraße 50
- m) Protzen Dorfstraße 75
- n) Tarmow Dorfstraße 44
- o) Walchow Dorfstraße 45a
- p) Wall Dorfstraße 47
- q) Wustrau-Altfrisesack Hohes Ende 20
- Altfrisesack Dorfstraße 24
- Zietenhorst Dorfstraße 22

- (6) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Aushangs und der Abnahme nicht mitzurechnen sind, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist vorgeschrieben ist. Der Tag des Aushangs ist beim Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (7) Sonstige ortsrechtliche Vorschriften, Bekanntmachungen von Verwaltungsakten anderer Behörden und Institutionen und sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde in deren Ortsteilen vorgenommen.
- (8) Abweichend vom Abs. 3 werden Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde in deren Ortsteilen gemäß Abs. 5 bekanntgemacht. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates werden in den Bekanntmachungskästen die für den betreffenden Ortsteil in Abs. 5 festgelegt sind, bekanntgemacht.
- (9) Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Der Tag des Aushangs ist beim Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (10) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und Verordnungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 17

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01. Dezember 2003 in Kraft.

Fehrbellin, 19.12.2003

Behnicke
Bürgermeisterin

Siegel

1.4. Entschädigungssatzung der Gemeinde Fehrbellin

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 und 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I/01 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I/03 S. 172) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 18.12.2003 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

I Gemeindevertretung/hauptamtlicher Bürgermeister

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:

- a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 50,00 Euro.
- b) für jede Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 13,00 Euro.
- (2) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.
- (3) Angehörige der Verwaltung, die auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit an der Sitzung teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.
- (4) Sonstige Ausschußmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von 13,00 Euro.

§ 2

Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhält der Vorsitzende der Gemeindevertretung für die Wahrnehmung seiner besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 250,00 Euro.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung erhält der Vertreter 50% der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die restlichen 50% verbleiben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die Fraktionsvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 30,00 Euro.
- (2) Bei der Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung des hauptamtlichen Bürgermeisters

- (1) Die Aufwandsentschädigung des hauptamtlichen Bürgermeisters beträgt monatlich 115,00 Euro.
- (2) Der 1. Stellvertreter erhält monatlich 40,00 Euro.
- (3) Der 2. Stellvertreter erhält im Falle der Vertretung, länger als 2 Wochen, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro monatlich.

§ 5

Verdienstausfall

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 3 ist der nachgewiesene Verdienstausfall zu erstatten.
- (2) Die Erstattung wird auf einen Höchstsatz von 10 Euro pro Stunde und 8 Stunden pro Tag begrenzt (max. 35 h pro Monat). § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung, Vorsitzender der Gemeindevertretung, Ortsbürgermeister und Ortsbeiräte Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- (2) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung der Gemeindevertretung.
- (3) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Stelle eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

II Ortsbeiräte/Ortsbürgermeister

§ 7

Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister und Ortsbeiräte

- (1) Die Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Ortsteilen bis:

500 Einwohner	175,00 Euro
von 501 bis 750 Einwohner	220,00 Euro
von 751 bis 1000 Einwohner	290,00 Euro
von 1001 bis 1500 Einwohner	350,00 Euro
von 1501 bis 2000 Einwohner	400,00 Euro
von 2001 bis 2500 Einwohner	450,00 Euro

von 2501 bis 3000 Einwohner 500,00 Euro
 von 3001 bis 3500 Einwohner 550,00 Euro

- (2) Die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsbürgermeister sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters erhält der Vertreter 50% der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die restlichen 50% verbleiben dem Ortsbürgermeister.

III Feuerwehren

§ 8

Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung:

Gemeinde Fehrbellin

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| 1. Wehrführer | 150,00 Euro |
| 2. stellvertretende Wehrführer | 115,00 Euro |
| 3. Jugendfeuerwehrwart | 40,00 Euro |

Schwerpunkfeuerwehr

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| 4. Ortswehrführer | 100,00 Euro |
| 5. stellvertretende Ortswehrführer | 75,00 Euro |
| 6. Gerätewart | 50,00 Euro |

Züge der Gemeinde Fehrbellin

- | | |
|---|------------|
| 7. Ortswehrführer als Zugführer | 60,00 Euro |
| 8. Ortswehrführer als stellvertretende Zugführer | 45,00 Euro |
| 9. stellvertretende Ortswehrführer als stellvertretende Zugführer | 30,00 Euro |
| 10. Zugführer | 30,00 Euro |
| 11. stellvertretende Zugführer | 20,00 Euro |

Ortsfeuerwehren

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| 12. Ortswehrführer | 40,00 Euro |
| 13. stellvertretende Ortswehrführer | 20,00 Euro |
| 14. Gerätewart | 15,00 Euro |
| zuzüglich je Feuerwehrfahrzeug | 5,00 Euro |
| 15. Ortsjugendfeuerwehrwart | 35,00 Euro |

Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Aufwendungen (z.B. Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes, Post- und Fernmeldegebühren) abgegolten.

- (2) Für vom hauptamtlichen Bürgermeister vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes kann auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach dem BRKG (Reisekostenstufe B) gewährt werden.
- (3) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehren mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach Abs. 1 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (5) Auf Vorschlag des Wehrführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 werden als Pauschalbetrag vierteljährlich auf die entsprechenden Konten der Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr überwiesen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2003 in Kraft.

Fehrbellin, 19.12.2003

Behncke
 Bürgermeisterin

Siegel

2. Sonstige amtliche Bekanntmachungen

2.1. Veröffentlichung des Verzeichnisses der Denkmale des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Eintragungsstand: 31.12.2003

Im Folgenden werden die im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in das Denkmalverzeichnis eingetragenen Einzeldenkmale sowie die Denkmalbereiche veröffentlicht.

Die Inventarisierung des Denkmalbestandes im Land Brandenburg ist jedoch nicht abgeschlossen, so daß weiterhin Eintragungen in das Denkmalverzeichnis erfolgen werden.

Die Einzeldenkmale und Denkmalbereiche unterliegen den Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG).

H.-U. Schommler
 Amtsleiter

Denkmalbereiche:

1. **Alt Ruppin**
 Straßenzug Kietzstraße
2. **Freyenstein**
 Stadtgrundriß und erhaltenswerte historische Bausubstanz der Burg- und Marktstraße und des Marktplatzes
3. **Kyritz**
 Altstadt einschließlich des Verlaufs der mittelalterlichen Stadtbefestigung mit einem Teil des weitgehend ungebauten ehemaligen Wallbereichs
4. **Lindow**
 Ensemble Straße des Friedens
5. **Neuruppin**
 Klassizistische Stadanlage von Neuruppin innerhalb der Zollmauer und der mittelalterlichen Stadtmauer
6. **Neustadt**
 Ensemble Kirchplatz / Amtsfreiheit
7. **Rheinsberg**
 Barocker Stadtkern einschließlich mittelalterlicher Stadtbefestigung, Schloßensemble mit Park, Teile der Stadterweiterung nach Norden, Osten und Südosten sowie der Grienericksee und Teile des Rhins
8. **Wittstock**
 Stadtkern innerhalb des geschlossenen Stadtmauerringes
9. **Wusterhausen**
 Ensemble Markt (Am Markt, Domstraße, Kirchstraße, St. Petrie-Straße)
10. **Wusterhausen**
 Ensemble Schifffahrt (Schifffahrtstraße)

Amt	Ort	Straße	Nummer	Bezeichnung
Rhbg	Adamswalde	Nummer	4	Revierförsterei, bestehend aus Forsthaus, Wirtschaftsgebäude und Hofpflasterung
WK	Alt Daber			Fliegerhorst (Faltschirmsprungschule)
WK	Alt Daber		11	Daberburg
NP	Alt Ruppin	Am Weinberg	1	Schule
NP	Alt Ruppin	Breite Straße		Möring - Denkmal
NP	Alt Ruppin	Breite Straße	18	Haustür
NP	Alt Ruppin	Brückenstraße	3	Wohn - und Geschäftshaus
NP	Alt Ruppin	Friedrich-Engels-Straße	9	Kirche Sankt Nikolai
NP	Alt Ruppin	Friedrich-Engels-Straße		Wohnhaus
NP	Alt Ruppin	Friedrich-Engels-Straße	33a	ehem. Amtshaus
NP	Alt Ruppin	Friedrich-Engels-Straße	39	ehem. alte Schule
NP	Alt Ruppin	Friedrich-Engels-Straße	42	Wohnhaus
NP	Alt Ruppin	Friedrich-Engels-Straße	50	ehem. Rathaus
NP	Alt Ruppin	Schloßstraße	1	Haustür
Fbin	Althiesack	Untere Rhinstraße		Schleuse mit Zugbrücke
Nstd	Babe	Hauptstraße	27	Gutshaus mit Park
WK	Babitz	Dorfstraße	44	Dorfkirche
Wns	Bantikow	Dorfstraße		Dorfkirche
Wns	Bantikow	Dorfstraße	34	Schloß mit Schloßpark
Lndw	Banzendorf	Dorfstraße		Dorfkirche
Lndw	Banzendorf	Dorfstraße		Kirchhof - Grabstätte Degebrodt
Wns	Barsikow	Dorfplatz		zwei Meilensteine
Wns	Barsikow	Dorfstraße		Dorfkirche mit Umfassungsmauer
Wns	Barsikow	Dorfstraße	4	Eingang Gutshaus, Torpfeiler, Gutspark
Nstd	Bartschendorf	Dorfstraße		Dorfkirche
Rhbg	Basdorf	Dorfstraße	1	Wohnstallhaus
Rhbg	Basdorf	Dorfstraße	16	Kleingehöft
WK	Belower Wald	Belower Damm	1	Gedenkstätte Belower Wald - KZ Sachsenhausen
WK	Berlinchen	Dorfstraße		Dorfkirche
Kyr	Berlitt			Parkanlage
Kyr	Berlitt	Dorfstraße		Dorfkirche
Kyr	Berlitt	Dorfstraße	27	Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude, Hofpflasterung und Einfriedung
Fbin	Betzin	Dorfstraße		Dorfkirche
Fbin	Betzin	Dorfstraße	25	Mittelflürlhaus
WK	Biesen	Biesener Straße	15	Dorfkirche
WK	Biesen	Chaussee	6	ehem. Chausseehaus
NP	Blinenwalde	Seestraße	10-13	Gutsanlage

Amt	Ort	Straße	Nummer	Bezeichnung
NP	Binenwalde	Seestraße	42	Sommerhalle mit Biergarten
Hgrb	Blandikow	Dorfstraße		Dorfkirche
Hgrb	Blandikow	Dorfstraße	24	ehem. Schule (Wohngebäude)
Hgrb	Blandikow	Dorfstraße	59	Wohnhaus
Hgrb	Blandikow	Dorfstraße	60	Wohngebäude
Whs	Blankenberg	Dorfstraße	14-16	Gutshaus und Gutspark
Hgrb	Blesendorf	Dorfstraße		Dorfkirche
Hgrb	Blesendorf	Dorfstraße	15/16	Doppelwohnhaus mit zwei Wirtschaftsgebäuden und Hofpflasterung
Hgrb	Blesendorf	Dorfstraße	33	Doppelstübchenhaus
Hgrb	Blesendorf	Dorfstraße	53	Taubenschlag
Hgrb	Blumenthal	Bahnhofstraße	5 u. 6	Bahnhof, bestehend aus verschiedenen baulichen Anlagen
Hgrb	Blumenthal	Parkweg	2	Wandgestaltung an der Schule
Hgrb	Blumenthal	Straße der Solidarität		Dorfkirche
Kyr	Bork	Borker Straße	23	alte Schule
Kyr	Bork	Dorfstraße		Dorfkirche
Rhbg	Braunsberg	Dorfstraße		Dorfkirche
Nstd	Breddin	Dorfstraße		vor dem Bahnhof - Friedrich Ludwig Jahn - Gedenkstätte
Nstd	Breddin	Havelberger Straße	58	Dorfkirche
Whs	Brunn	Dorfstraße		Dorfkirche
Whs	Brunn	Dorfstraße		Friedhof - Marmordenkmal
Whs	Brunn	Dorfstraße		Gutspark
Fbln	Brunne	Dorfanger		Dorfkirche
Fbln	Brunne	Dorfstraße	25	Dreiseitige Hof eines Großbauern
Fbln	Brunne	Dorfstraße	26	Wohnhaus
Fbln	Brunne	Dorfstraße	49	Wohnhaus
Fbln	Brunne	Dorfstraße	53	Wohnhaus
Fbln	Brunne	Dorfstraße	59	Wohnhaus
Whs	Bückwitz	Seestraße		Dorfkirche
NP	Buskow	Dorfanger		Dorfkirche
NP	Buskow	Dorfstraße	64	Wohnhaus, zwei Wirtschaftsgebäude, Schmiede
WK	Christdorf	Dorfstraße		Dorfkirche
Tmnz	Dabergotz	Hauptstraße		Dorfkirche
Tmnz	Dabergotz	Hauptstraße	5	Gehöft
Tmnz	Dabergotz	Hauptstraße	28	Wohnhaus
Hgrb	Dahlhausen	Horster Straße		Dorfkirche
Nstd	Damelack	Dorfstraße	30	Wohnhaus
Nstd	Damelack	Dorfstraße	39	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, drei Wirtschaftsgebäude und Hofpflasterung

Amt	Ort	Straße	Nummer	Bezeichnung
Nstd	Damebeck	Dorfstraße	73	Dorfkirche
Tmnz	Darritz	Dorfanger		Dorfkirche
Tmnz	Darritz	Dorfstraße	13	Gehöft
Tmnz	Darritz	Dorfstraße	14	Gehöft
Tmnz	Darritz	Dorfstraße	15	Gehöft
Tmnz	Darritz	Dorfstraße	19	ehem. Schule (Backsteingebäude)
Tmnz	Darsikow			Friedhof
Tmnz	Darsikow	Dorfplatz		Gutskapelle
Fbin	Dechtow	Dorfstraße		Dorfkirche
Fbin	Dechtow	Dorfstraße	13	Gutshaus mit gärtnerisch gestaltetem Umfeld
Fbin	Dechtow	Dorfstraße	22	ehem. Lehrerhaus
Fbin	Dechtow	Karweezer Straße	2	Zehnfamilienwohnhaus mit Stallanlage
Fbin	Dechtow	Rosenstraße	59	Wohnhaus mit Nebengebäude
Whs	Dessow	Dorfstraße		Dorfkirche
Whs	Dessow	Dorfstraße		Park mit Parkeingang
Whs	Dessow	Neuruppiner Straße	2	Dampfmaschine
Fbin	Deutschhof	Dorfstraße	10	Wohnstallneunehnenhaus
Rhbg	Dierberg	Dorfstraße		Dorfkirche
Rhbg	Dierberg	Dorfstraße	14	Gehöft
Rhbg	Dierberg	Dorfstraße	15	Pfarrhaus
Rhbg	Dierberg	Dorfstraße	18	Wohnhaus
Rhbg	Dierberg	Dorfstraße	21	Gehöft
Rhbg	Dierberg	Dorfstraße	30	Wohnhaus
Rhbg	Dierberg	Dorfstraße	39	Wohnhaus
Rhbg	Dierberg	Dorfstraße	43	Wohnhaus
Rhbg	Dierberg	Dorfstraße	54	Wohnhaus
Rhbg	Dierberg	Dorfstraße	55	Wohnhaus
Rhbg	Dierberg	Dorfstraße	56	Wohnhaus
Rhbg	Dierberg	Straße nach Rheinsberg	1	Chausseehaus
Rhbg	Dorf Zechlin	Am Kunkelberg	18	Wirtschaftsgebäude
Rhbg	Dorf Zechlin	Anger		Dorfkirche
Rhbg	Dorf Zechlin	Anger	9	Pfarrhaus
WK	Dossow	Dorfstraße		Dorfkirche
WK	Dossow	Dorfstraße		vor der Kirche - Gedenkstätte KZ Sachsenhausen
WK	Dranse	Dorfstraße		Dorfkirche
WK	Dranse	Dorfstraße	40/42	Wohnhaus mit drei Wirtschaftsgebäuden
WK	Dranse	Walkmühler Straße	1	Walkmühle

Amt	Ort	Straße	Nummer	Bezeichnung
Nstd	Dreetz	Dorfstraße		Dorfkirche
Nstd	Dreetz	Friedhof		Gedenkstätte für ermordete Häftlinge verschiedener Nationen
Nstd	Dreetz	Friedhof		Gedenkstätte für gefallene Soldaten
Nstd	Dreetz	Straße nach Segeletz		Gedenkstätte für ermordete Häftlinge des KZ Nordhausen
Kyr	Drewen	Dorfstraße		Dorfkirche
Kyr	Drewen	Dorfstraße	20	Torhaus
Kyr	Drewen	Wulker Straße	1	Wohnhaus
WK	Eichenfelde	Dorfstraße		Speicher auf dem Gutshof
Fbin	Fehrbellin	Berliner Straße	3	Wohn- und Geschäftshaus (Adler-Apotheke)
Fbin	Fehrbellin	Feldbergstraße		Stadtkirche
Fbin	Fehrbellin	Joh.-Sebastian-Bach-Straße	6	ehem. Amtshaus (Rathaus)
Fbin	Fehrbellin	Kurfürstenpark		Kurfürsten - Denkmal
Fbin	Fehrbellin	Odf-Platz		Ehrenmal für Opfer des Faschismus
Rhbg	Flecken Zechlin	Amtsstraße		ehem. Amtshaus
Rhbg	Flecken Zechlin	Markt		Dorfkirche
Rhbg	Flecken Zechlin	Ortsausgang		sowj. Ehrenfriedhof
Rhbg	Flecken Zechlin	Wittstocker Straße	7	Kossätenhof
Rhbg	Flecken Zechlin	Wittstocker Straße	20	Kossätenhof
Trinz	Frankendorf	Dorfstraße		Dorfkirche
WK	Fretzdorf	Dorfplatz		Dorfkirche
WK	Fretzdorf	Dorfplatz	9	ehem. Schloß
WK	Fretzdorf	Dorfstraße		Bahnhofgebäude
WK	Fretzdorf	Dorfstraße		ehem. Inspektorenhaus
WK	Fretzdorf	Dorfstraße		Park
WK	Fretzdorf	Friedhof		Gedenkstätte KZ Sachsenhausen
WK	Freyenstein	Kirchplatz		Gedenkstätte für Opfer KZ Sachsenhausen
WK	Freyenstein	Marktstraße		altes Schloß mit Resten der Burganlage
WK	Freyenstein	Marktstraße		neues Schloß mit Wittstocker Tor
WK	Freyenstein	Marktstraße		Parkanlage Schloß
WK	Freyenstein	Marktstraße	30	Wohnhaus
WK	Freyenstein	Mauerstraße	6	alte Schule "Waischule"
WK	Freyenstein	Poststraße	4	Fachwerkhaus Untermühle
WK	Freyenstein	Prediger Straße		Stadtkirche
WK	Freyenstein	Warnsdorfer Weg		Friedhof - Gedenkstätte für 29 Opfer des KZ Sachsenhausen
NP	Fritlow	Nummer	2	Förster - Dienstgeböud und Revierförsterei mit Vor- und Nutzgarten
WK	Gadow	Dorfstraße		Dorfkirche
WK	Gadow	Dorfstraße	44	Pfarrhaus

Amort	Ort	Straße	Nummer	Bezeichnung
WK	Gadow	Friedhof		Grabstätte von Opfern des KZ Sachsenhausen
Kyr	Gantikow	Am Anger	1	Gutshaus mit Schriede
Kyr	Gantikow	Dorfstraße		Dorfkirche
Kyr	Garz			Gutsanlage mit Park
Whs	Ganzer	Dorfstraße		Friedhof - Eisengußdenkmal "Wahlen-Jürgass"
Whs	Ganzer	Dorfstraße		Ruine der Dorfkirche
Whs	Ganzer	Dorfstraße	20	Gutshaus
Whs	Garlow	Dorfstraße		Dorfkirche
Tmnz	Garz	Dorfstraße	17	Alte Schäferei
Tmnz	Garz	Hauptstraße	4	ehem. Dorfkrug
Tmnz	Garz	Luchdammstraße		Dorfkirche
Tmnz	Garz	Luchdammstraße	1	Bauernhof - Wohnhaus, drei Wirtschaftsgebäude und Einfriedung
Tmnz	Garz	Luchdammstraße	2	Wohnstallhaus
Tmnz	Garz	Luchdammstraße	10-15	Gutsanlage mit Nebengebäuden und Gutspark
Tmnz	Garz	Luchdammstraße	11	mittelalterlicher Wohnturm
Tmnz	Garz	Luchdammstraße	17	Fachwerkhaus (Innere Mission)
Tmnz	Garz	Rotdornstraße	5	Wohnhaus mit Scheune
Tmnz	Garz	Rotdornstraße	6	Wohnhaus mit Bäckerei und Scheune
Tmnz	Garz	Rotdornstraße	11	Wohnhaus
Tmnz	Garz	Rotdornstraße	12	Gehöft
Tmnz	Garz	Rotdornstraße	16	Wohnstallhaus
Tmnz	Garz	Rotdornstraße	18	Wohnstallhaus mit Stallspeicher
Tmnz	Garz	Ruppiner Berg	5	Fachwerkhaus
Tmnz	Garz	Ternitzweg	1/2	Fachwerkhaus
NP	Gentzrode			Gut Gentzrode mit Park
Hgrb	Glienicke	Dorfstraße		Dorfkirche
NP	Gnewikow	Am See	17 (ehem.)	Neubauernhaus mit Vor- und Nutzgarten
NP	Gnewikow	Dorfstraße		Dorfkirche
NP	Gnewikow	Dorfstraße		Landschaftspark
NP	Gnewikow	Gutsstraße	24	Gutshaus
WK	Goldbeck (WK)	Burgstraße		Speichergebäude
WK	Goldbeck (WK)	Dorfstraße		Burg
WK	Goldbeck (WK)	Dorfstraße		Dorfkirche
Tmnz	Gottberg	Dorfstraße		Dorfkirche
Tmnz	Gottberg	Dorfstraße	14	Gehöft - Wohnhaus und drei Wirtschaftsgebäude
Hgrb	Grabow	Ausbau	7	Wassermühle "Kuckucksmühle"
Hgrb	Grabow	Blumenthaler Straße		Dorfkirche

Ort	Strasse	Nummer	Bezeichnung
Hgrb	Blumenthaler Straße		Gutshaus mit Gutspark
WK	Dorfstraße		Dorfkirche
WK	Dorfstraße		sovl. Ehrenfriedhof
Rhbg	Dorfstraße		Dorfkirche
Lndw	Am See		Landschaftspark
NP	Dorfstraße	18	Gehöft mit Schmiede, Vorgarten mit Eisengitterzaun und Hopfplasterung
Fbn	Dorfstraße		Kirche mit Erinnerungstücken an die Schlacht bei Fehrbellin
Fbn	Dorfstraße	41	Gehöft
Fbn	Fehrbelliner Straße		Dunkmal Schlacht bei Fehrbellin
Hgrb	Maulbeeralder Weg		Dorfkirche
Hgrb	Pritzwalker Straße		Gutshof des Klosters - drei Wirtschaftsgebäuden
Hgrb	Pritzwalker Straße		Klosterensemble mit baulichen und Gartenanlagen
Hgrb	Wittstocker Straße		Grabstätte VoN - Kameradin
Rhbg	Dorfstraße		neugotisches Spritzenhaus
Lndw	Berliner Straße	59 a	Dorfkirche mit Portal
Lndw	Ernst-Thälmann-Straße		Gedenkstätte für Opfer des KZ Sachsenhausen
Lndw	Ruppiner Straße	2	Vorhabenhaus (Dorfkrug)
WK	Dorfstraße		Dorfkirche
WK	Fretzdorfer Straße		Gedenkstein für Opfer des KZ Sachsenhausen
WK	Friedhof		Grabstätte von polnischen und jugoslawischen Gefallenen
WK	Friedhof		Grabstätte von 17 Opfern des KZ Sachsenhausen
Lndw	Dorfstraße	25	ehem. Schuigehöft, bestehend aus Schulhaus, Nebengebäude und Stall
Rhbg	Zechlinermüller Landstraße		Sanatoriumsensemble mit baulichen und Gartenanlagen
Rhbg	Zechlinermüller Landstraße		swj. Ehrenmal
Nstd	Dorfstraße	25	Papierfabrik
Nstd	Dorfstraße	26	Dorfkirche / Schul - und Bethaus
Kyr	Dorfstraße		Dorfkirche
Kyr	Dorfstraße		Kriegerdenkmal
Kyr	Dorfstraße	20	Bauernhaus
Kyr	Dorfstraße	38	Bauernhaus
Hgrb	Burghof	10	Burgruine
Hgrb	Burghof	10	ehem. Berufsschule mit Sozialtrakt
Hgrb	Burghof	10	Gutshaus
Hgrb	Burghof	10	Gutshof - bestehend aus Verwalterhaus, Wohnhaus, Forsthaus, drei Wirtschaftsgebäuden, Mühle
Hgrb	Burghof	10	Gutspark
Hgrb	Dorfstraße		Kapelle
Hgrb	Dorfstraße		Dorfkirche

Amt	Ort	Straße	Nummer	Bezeichnung
Hgrb	Jabel	Dorfstraße	1	altlutherische Kirche mit Pfarrhaus und Wirtschaftsgebäude
Hgrb	Jabel	Dorfstraße	20	Wohnhaus
Rhbg	Kagar	Dorfstraße		Dorfkirche
Nstd	Kampahl	Dorfstraße		Dorfkirche
Nstd	Kampahl	Dorfstraße		Gutshaus mit Park
Nstd	Kampahl	Dorfstraße	18	Gehöft
Wns	Kantow	Dorfstraße		Dorfkirche
Kyr	Kamzow	Dorfstraße		Schloß mit Park
Kyr	Kamzow	Dorfstraße		VVN - Ehrenmal
NP	Karwe	Lange Straße		Dorfkirche mit Portal
NP	Karwe	Lange Straße		Gutsanlage
NP	Karwe	Lange Straße		Landschaftspark
NP	Karwe	Lange Straße	15	Tagelöhnerwohnhaus
NP	Karwe	Lange Straße	21	Wohnhaus mit Stallspeicher
NP	Karwe	Lange Straße	27	Wohnhaus mit Stallanlagen
Fbln	Karwensee	Dorfstraße		Dorfkirche
Lndw	Keller	Dorfstraße		Dorfkirche
Tmnz	Kerzlin	Dorfstraße		Dorfkirche
WK	Klein Haßlow	Dorfstraße		Dorfkirche
Rhbg	Kleinerlang	Dorfstraße		Dorfkirche
Lndw	Klosterheide			Rosenthal
Lndw	Klosterheide	Dorfstraße		Gedenkstein KZ Sachsenhausen
Lndw	Klosterheide	Kramnitzer Weg		Klinikum - Häuser A, B, D, F, G; Heizhaus mit Schornstein
WK	Königsberg	Dorfstraße		Dorfkirche
WK	Königsberg	Dorfstraße	48	Gutshaus
Fbln	Königsborst	Dorfstraße	42	Pfarrhaus
Fbln	Königsborst	Friedhof		barocker Grabstein
Fbln	Königsborst	Hauptstraße		Dorfkirche
Fbln	Königsborst	Hauptstraße	14	Fachwerkhäuser (Dorfkrug)
Fbln	Königsborst	Schwarzer Weg	7	Fachwerkstall
Rhbg	Köpernitz	Bergstraße	17	Gutshaus
Kyr	Kötzlin	Dorfstraße		Dorfkirche mit Grabmal Königsmark
NP	Krangen	Dorfanger		Dorfkirche
NP	Krangen	Dorfplatz	21	Wohnhaus und linker Stallspeicher eines Mittelbauern sowie Hofpflasterung
NP	Krangen	Dorfplatz	24	Mittelbauerngehöft mit Kopfsteinpflasterung
Tmnz	Kranzlin	Dorfstraße		Dorfkirche
Tmnz	Kranzlin	Dorfstraße	3	Gutshaus mit Resten des Parks

Ort	Strasse	Nummer	Bezeichnung
Kudow	Dorfstraße		Dorfkirche
NP	Kunsterspring	0	ehemaliges Jagdhaus und Waldarbeiterschule
Kyritz	Bahnhofstraße		im Rosengarten - Marmorplastik "Die Legende"
Kyritz	Bahnhofstraße		Rosengarten
Kyritz	Bahnhofstraße		VVN - Ehrenmal
Kyritz	Bahnhofstraße	6	Wohnhaus
Kyritz	Bahnhofstraße	8	Wohnhaus
Kyritz	Bahnhofstraße	12	Wohnhaus (Villa II)
Kyritz	Bahnhofstraße	13	Wohnhaus
Kyritz	Berliner-, Bassewitz-, Seestr.		Egidi - Siedlung
Kyritz	Dornstraße	2	Wohn - und Geschäftshaus
Kyritz	Graf v. d. Schulenburg-Straße		Friedhof - 6 Grabsteine, 3 Grabkreuze
Kyritz	Graf v. d. Schulenburg-Straße		Friedhof - Grabstein "Die Krieeende"
Kyritz	Hagenstraße		katholische Kirche einschließlich Bepflanzung
Kyritz	Hagenstraße	2	Villa (Kindergarten)
Kyritz	Hamburger Straße	10	Wohnhaus
Kyritz	Hamburger Straße	26	Wohn - und Geschäftshaus
Kyritz	Holzhausener Straße	27	Hauptgebäude der Goetheschule
Kyritz	Hospitalstraße	13	ehem. Hospital Sankt Spiritus
Kyritz	Joh.-Sebastian-Bach-Straße		vor der Kirche Sankt Marien - Kriegerdenkmal
Kyritz	Joh.-Sebastian-Bach-Straße		vor der Kirche Sankt Marien - Schutze - Kersten - Gedenkstein
Kyritz	Joh.-Sebastian-Bach-Straße	2	ehem. Franziskanerkloster mit Klostergarten
Kyritz	Joh.-Sebastian-Bach-Straße	4	Fachwerkhaus
Kyritz	Joh.-Sebastian-Bach-Straße	7	Wohnhaus
Kyritz	Joh.-Sebastian-Bach-Straße	10	Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude
Kyritz	Joh.-Sebastian-Bach-Straße	36	Wohn - und Geschäftshaus
Kyritz	Joh.-Sebastian-Bach-Straße	42/44	Eichhorstisches Haus
Kyritz	Joh.-Sebastian-Bach-Straße	55	Wohnhaus
Kyritz	Marktplatz	1	Rathaus
Kyritz	Marktplatz	2	Wohn - und Geschäftshaus
Kyritz	Marktplatz	4	Wohn - und Geschäftshaus
Kyritz	Marktplatz	14	Wohn - und Geschäftshaus
Kyritz	Marktplatz	18	Wohn - und Geschäftshaus
Kyritz	Maxim-Gorki - Straße	29	Wohnhaus
Kyritz	Maxim-Gorki - Straße	16	Wirtschaftsgebäude
Kyritz	Maxim-Gorki - Straße	21	Wohnhaus
Kyritz	Maxim-Gorki - Straße	23	Wohnhaus

Amrt	Ort	Straße	Nummer	Bezeichnung
Kyr	Kyritz	Maxim-Gorki-Straße	41	Wohnhaus
Kyr	Kyritz	Maxim-Gorki-Straße	43	Wohnhaus
Kyr	Kyritz	Mühlenstraße	8	Wohnhaus
Kyr	Kyritz	Perleberger Straße		Bodendenkmal
Kyr	Kyritz	Perleberger Straße	1-2	Gebäude des ehem. Landratsamtes mit Villa
Kyr	Kyritz	Perleberger Straße	6	Gymnasium
Kyr	Kyritz	Perleberger Straße	9	Wohnhaus
Kyr	Kyritz	Perleberger Straße	31a	Altbau des Krankenhauses
Kyr	Kyritz	Poststraße	16	ehem. Hospital
Kyr	Kyritz	Prinzenstraße	6	Wohnhaus
Kyr	Kyritz	Prinzenstraße	7	Wohn- und Geschäftshaus
Kyr	Kyritz	Prinzenstraße	9	Wohnhaus
Kyr	Kyritz	Pritzwalker Straße		sowj. Ehrenfriedhof
Kyr	Kyritz	Pritzwalker Straße	10	Verwaltungsbau der Stärkefabrik
Kyr	Kyritz	Schulstraße		Pfarrkirche Sankt Marien
Kyr	Kyritz	um die Altstadt		Stadtmauer
Kyr	Kyritz	Weberstraße	65	Wohnhaus
Kyr	Kyritz	Webersstraße	72	Wohnhaus
Kyr	Kyritz	Wernerstraße	1	Kindergarten West - Wandbild von Wegner
Fbin	Langen	Dorfstraße		Dorfkirche
Fbin	Langen	Dorfstraße	17	Wohnhaus mit Einfriedung
Fbin	Langen	Dorfstraße	71	Pfarrgehöft - bestehend aus Pfarrhaus und zwei Wirtschaftsgebäuden
W/hs	Lasikow	Dorfstraße		Dorfkirche
W/hs	Lasikow	Lasikower Ring	27	Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude
Nstd	Leddin	Dorfstraße		an der Kirche - Grabsteine der Familie von Rohr
Nstd	Leddin	Dorfstraße		Dorfkirche
Kyr	Lellichow	Borker Straße	1	Dorfschule
Fbin	Lentzke	Brunner Straße		Dorfkirche
Fbin	Lentzke	Dorfstraße	14	Wohnhaus
Fbin	Lentzke	Dorfstraße	18	Wohnhaus
Fbin	Lentzke	Dorfstraße	30	Fachwerkhaus
Fbin	Lentzke	Dorfstraße	31	Wohnhaus/Gasthaus
Fbin	Lentzke	Dorfstraße	44	Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäuden
NP	Lichtenberg	Dorfstraße		Dorfkirche
NP	Lichtenberg	Dorfstraße	47	Fachwerkhaus
Hgrb	Liebethal	Dorfstraße	18	Dorfkirche
Hgrb	Liebethal	Dorfstraße	32	Wohnhaus

Ort	Strasse	Nummer	Bezeichnung
Lndw	Am Wutzsee		Klosterensemble mit baulichen und Gartenanlagen
Lndw	Am Wutzsee	2	ehem. Klostermühle
Lndw	Am Wutzsee	54	Wohnhaus
Lndw	Bahnhofstraße	29	Postamt mit Einfriedung
Lndw	Mittelstraße	34	ehem. Kantor - und Schulhaus
Lndw	Pestalozziweg	9	kath. Kirche "Sankt Joseph"
Lndw	Straße des Friedens	7	Wohnhaus mit Hofgebäuden
Lndw	Straße des Friedens	14	Wohnhaus mit Hofgebäuden
Lndw	Straße des Friedens	15	Wohn - und Geschäftshaus
Lndw	Straße des Friedens	19	Wohnhaus
Lndw	Straße des Friedens	34	Wohnhaus
Lndw	Straße des Friedens	44	Wohnhaus
Lndw	Straße des Friedens	56	Wohnhaus
Lndw	Straße des Friedens	62	Pfarrhaus
Lndw	Straße des Friedens	65	Wohnhaus
Lndw	Straße des Friedens	74	Wohnhaus
Lndw	Straße des Friedens	77	Pfarrkirche
Rhbg	Dorfstraße		Dorfkirche
Fbin	Nauener Straße		Dorfkirche
Fbin	Nauener Straße		vor der Kirche - Kriegerdenkmal
Fbin	Nauener Straße	70	Mittelfuhrhaus
Whs	Lindenstraße	61	Wohnhaus
Whs	Lindenstraße	63	Wohnhaus
Whs	Schulstraße	4	Dorfkirche
Whs	Schulstraße	21	Gutshaus
Nstd	Dorfstraße		Dorfkirche
Nstd	Dorfstraße	2	Gutshaus II
Nstd	Dorfstraße	4 a-c	Gutshaus I (Wohnhaus)
Nstd	Dorfstraße	16	Gehöft
Nstd	Dorfstraße	26 a	Wohnhaus mit Stallgebäude auf dem Vorwerk - gemauerter Brunnen
Tmnz	Lüchfeld		Dorfkirche
Tmnz	Lüchfeld		Dorfkirche
Fbin	Manker		Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr
Fbin	Manker	3	Gehöft
Fbin	Manker	5	Wohnhaus eines Mittelbauern
Fbin	Manker	14	Neubauerngehöft

Arrt	Ort	Straße	Nummer	Bezeichnung
Fbin	Manker	Dorfstraße	41	Gehöft
Fbin	Manker	Dorfstraße	47	Wohnhaus des ehem. Freigutes
Fbin	Manker	Dorfstraße	48	Pfarrgehöft
Fbin	Manker	Dorfstraße	51	Gehöft
Fbin	Manker	Dorfstraße	56	ehem. Schule
Fbin	Manker	Dorfstraße	58	Wohnstallhaus eines Vollbauern
Fbin	Manker	Dorfstraße	60	Bauernhaus
Fbin	Manker	Dorfstraße	68	Bauernhaus
Fbin	Manker	Dorfstraße	94	Molkerei mit Wohnhaus
Hgrb	Maulbeerwalde	Dorfstraße	32	ehem. Nachtwächterhaus
Hgrb	Maulbeerwalde	Dorfstraße	32	Glockenstuhl
Hgrb	Maulbeerwalde	Lindenstraße		Gutskapelle
Hgrb	Maulbeerwalde	Lindenstraße		Wirtschaftshof des ehem. Gutes mit verschiedenen baulichen Anlagen
Hgrb	Maulbeerwalde	Lindenstraße	6	Gutshaus mit Gutspark
Kyr	Mechow	An der B 5		Meilenstein Kilometer 100
Kyr	Mechow	Dorfstraße		Dorfkirche
Kyr	Mechow	Hauptstraße	18	Pfarrhof mit Fachwerkstall
Whs	Metzetthin	Dorfstraße	22	Dorfkirche
Whs	Metzetthin	Dorfstraße	32	Gutshaus mit Park
Whs	Metzetthin	Dorfstraße	41	Bockwindmühle
NP	Molchow	Dorfanger		Glockenturm
NP	Molchow	Dorfplatz	2	Wohnhaus
NP	Molchow	Dorfplatz	5	Wohnhaus
NP	Molchow	Dorfplatz	6	Wohnhaus
NP	Molchow	Dorfplatz	9	Gehöft
NP	Molchow	Dorfplatz	14	Stallspeicher
NP	Molchow	Dorfplatz	15	Fachwerkhaus
Whs	Nackel	Parkstraße	1	Dorfkirche
Whs	Nackel	Schulstraße	6	Gutshaus
Whs	Nackel	Schulstraße	6	Park
Trnz	Netzeband	Dorfstraße		Dorfkirche
Trnz	Netzeband	Dorfstraße		in der Kirche - vier Grabplatten der Familie Rohr
Nstd	Neuendorf (Nstd)	Dorfstraße		Gutspark
NP	Neuglienicke	Dorfstraße	2	Forstkolonie - Wirtschaftsgebäude mit Garten
NP	Neuglienicke	Dorfstraße	3	Forstkolonie - Gehöft der Oberförsterei mit Garten
NP	Neuglienicke	Dorfstraße	4	Forstkolonie - Förster-Dienstgehöft u. Revierförsterei mit Garten
NP	Neuglienicke	Dorfstraße	10	Forstkolonie - Förster-Dienstgehöft u. Revierförsterei mit Garten

Ort	Strasse	Nummer	Bezeichnung
NP	Dorfstrasse	12	Forstkolonie - Bürohaus der Oberförsterei mit Garten
NP	Neurmühler Weg	2	Neurmühle, bestehend aus verschiedenen baulichen Anlagen und Park
NP			Stadtbefestigung, bestehend aus Stadtmauer, Kommunikation und Wallanlagen
NP	Alt Ruppiner Allee		sowj. Ehrenmal
NP	Alt Ruppiner Allee		Stadtpark
NP	Alt Ruppiner Allee	81	Gasthaus "Schloßgarten"
NP	Am alten Gymnasium	1-3	ehem. Gymnasium
NP	Am Alten Gymnasium	14	Schule, ehem. Wohnhaus
NP	Am Alten Gymnasium	7 / 9	Postamt mit Einfriedung und Hopfpflasterung
NP	Am Weinberg		ehem. Offizierskassino
NP	August-Bebel-Straße	1	Wohnhaus mit zwei Wirtschaftsgebäuden
NP	August-Bebel-Straße	14/15	ehem. Wohnhaus
NP	August-Bebel-Straße	27	Wohnhaus
NP	August-Bebel-Straße	38	Wohnhaus
NP	August-Bebel-Straße	44	Wohnhaus
NP	August-Bebel-Straße	45	Wohnhaus
NP	August-Bebel-Straße	47-49	ehem. Kühnsche Druckerei
NP	August-Bebel-Straße	51	Pfarrhaus und Kirche der evang.-method. Gemeinde
NP	Bahnhofstraße	10 a	Empfangsgebäude und Lokschuppen
NP	Bernhard-Brasch-Straße	1	Wohnhaus mit Seitengebäuden
NP	Bernhard-Brasch-Straße	2	Wohnhaus
NP	Dorfstraße		Bechliner Kirche
NP	Dorfstraße	36	Gehöft mit Hopfpflasterung
NP	Dorfstraße	39	Wohnhaus eines Kleinbauern mit Vorgarten und Hopfpflasterung
NP	Dorfstraße	50	Gehöft eines Großbauern mit Resten einer Hopfpflasterung
NP	Dorfstraße	52	Pfarrhaus
NP	Dorfstraße	115	Wohnhaus eines ehemaligen Großbauerngehöfts
NP	Dorfstraße	116	Durchfahrtscheune mit Stallung und Feldsteinpflasterung
NP	Erich-Dieckhoff-Straße	26	Gutshaus
NP	Erich-Mühsam-Straße	7	Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäuden
NP	Erich-Mühsam-Straße	18	Wohnhaus
NP	Erich-Mühsam-Straße	22	Wohnhaus
NP	Erich-Mühsam-Straße	23	Wohnhaus
NP	Erich-Mühsam-Straße	25	Wohnhaus
NP	Fehrbelliner Straße	2	Villa
NP	Fehrbelliner Straße	3	Villa
NP	Fehrbelliner Straße	4 a-f	ehemalige Friedrich - Franz - Kaserne

Ort	Strasse	Nummer	Bezeichnung
Neuruppin	Fehrbelliner Straße	38	Ensemble Ruppiner Klinikum mit baulichen und Gartenanlagen
Neuruppin	Fehrbelliner Straße	135	ehem. Brauerei
Neuruppin	Fehrbelliner Straße	137	ehem. Paulinenauer Bahnhof
Neuruppin	Fehrbelliner Straße	139	Villa
Neuruppin	Feldmannstraße	1	ehem. Königstorkaserne
Neuruppin	Fischbänkenstraße	8	Predigerwienhaus
Neuruppin	Fontaneplatz	1	ehem. Knöbner Villa (Sparkasse)
Neuruppin	Franz-Künstler-Straße	8	Villa mit Einfriedung, Pavillon, Garage und Garten
Neuruppin	Franz-Künstler-Straße u.a.		Fontane - und Kasernenanlage (Mittelpromenade)
Neuruppin	Friedrich-Ebert-Straße	6	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Ebert-Straße	8	Wohnhaus mit Hofgebäude
Neuruppin	Friedrich-Ebert-Straße	9	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	14	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	2	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	3	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	4	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	5	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	9	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	11	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	18	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	19	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	22	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	23	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	24	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	25	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	26	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	27	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	35	Verkaufsraum der ehem. Fleischerei Gustav Veltz
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	40	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	42	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	45	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	46	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	47	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	48	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	49	Wohn - und Geschäftshaus
Neuruppin	Gartenstraße u.a.		Wohnanlage
Neuruppin	Gerhard-Hauptmann-Straße		neuer Friedhof - Gedenkstätte für 20 Zwangsarbeiter

Amort	Ort	Straße	Nummer	Bezeichnung
NP	Neuruppin	Heinrich-Heine-Straße	6	Wohn - und Geschäftshaus
NP	Neuruppin	Heinrich-Heine-Straße	9	Villa mit Einfriedung
NP	Neuruppin	Karl- Marx-Straße	50	Wohn - und Geschäftshaus
NP	Neuruppin	Karl-Liebnecht-Straße	33	ehem. Garnisonslazarett
NP	Neuruppin	Karl-Marx-Straße		am Rosengarten - Gedenkstein für Opfer des Faschismus
NP	Neuruppin	Karl-Marx-Straße		Fontane - Denkmal
NP	Neuruppin	Karl-Marx-Straße		im Rosengarten - Karl-Marx-Büste von Fritz Cremer
NP	Neuruppin	Karl-Marx-Straße		Pfarrkirche Sankt Marien
NP	Neuruppin	Karl-Marx-Straße	1	Bahnhof Rheinsberger Tor
NP	Neuruppin	Karl-Marx-Straße	4	Wohn - und Geschäftshaus
NP	Neuruppin	Karl-Marx-Straße	18a	Amtsgerichtsgebäude
NP	Neuruppin	Karl-Marx-Straße	32	Wohnhaus
NP	Neuruppin	Karl-Marx-Straße	54	Wohnhaus
NP	Neuruppin	Karl-Marx-Straße	55	Wohnhaus
NP	Neuruppin	Karl-Marx-Straße	56	Wohn - und Geschäftshaus
NP	Neuruppin	Karl-Marx-Straße	57	Wohn - und Geschäftshaus
NP	Neuruppin	Karl-Marx-Straße	58	Wohn - und Geschäftshaus
NP	Neuruppin	Karl-Marx-Straße	62	Wohn - und Geschäftshaus
NP	Neuruppin	Karl-Marx-Straße	63	Wohn - und Geschäftshaus
NP	Neuruppin	Karl-Marx-Straße	65	ehem. Druckereigebäude
NP	Neuruppin	Karl-Marx-Straße	66	Wohnhaus
NP	Neuruppin	Karl-Marx-Straße	67	Wohn - und Geschäftshaus
NP	Neuruppin	Karl-Marx-Straße	68	Wohn - und Geschäftshaus
NP	Neuruppin	Karl-Marx-Straße	70	Wohn - und Geschäftshaus
NP	Neuruppin	Karl-Marx-Straße	71	Wohn - und Geschäftshaus
NP	Neuruppin	Karl-Marx-Straße	76	Wohn - und Geschäftshaus
NP	Neuruppin	Karl-Marx-Straße	78	Wohn - und Geschäftshaus
NP	Neuruppin	Karl-Marx-Straße	84	Fontanes Geburtshaus
NP	Neuruppin	Karl-Marx-Straße	85	Wohn - und Geschäftshaus
NP	Neuruppin	Karl-Marx-Straße	89	Wohnhaus
NP	Neuruppin	Kirchplatz		Schinkel - Denkmal
NP	Neuruppin	Klosterstraße	3	Wohnhaus
NP	Neuruppin	Klosterstraße	31	Wohnhaus
NP	Neuruppin	Klosterstraße	32	Wohnhaus
NP	Neuruppin	Klosterstraße	35	Wohnhaus
NP	Neuruppin	Kommismissionsstraße	14	Wohnhaus mit Hofgebäuden
NP	Neuruppin	Kommismissionsstraße	16	Wohnhaus

Ort	Strasse	Nummer	Bezeichnung
Neuruppin	Leinwebersstraße	8	Wohnhaus
Neuruppin	Neuer Markt	1	Wohnhaus
Neuruppin	Niemöllerplatz		Klosterkirche
Neuruppin	Poststraße	5	Wohnhaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	4	Wohnhaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	5	Wohnhaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	6	Wohn - und Geschäftshaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	8	Wohn - und Geschäftshaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	11	Wohnhaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	12	Wohnhaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	14	Wohnhaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	16	Wohnhaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	20	Wohnhaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	26	Wohnhaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	31	Wohnhaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	36	Wohnhaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	40	Wohnhaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	41	Wohnhaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	44	Wohn - und Geschäftshaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	46	Wohnhaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	47	Wohnhaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	52	Wohnhaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	60	Wohnhaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	64	Tempelgarten
Neuruppin	Präsidentenstraße	86	kath. Kirche mit Pfarr - und Gemeindehaus
Neuruppin	Puschkinstraße	3	Wohnhaus
Neuruppin	Robert-Koch-Straße	8	Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude
Neuruppin	Rosenstraße	3	Wohnhaus
Neuruppin	Rosenstraße	11	Wohnhaus
Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	5	Wohnhaus
Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	7	Wohnhaus
Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	8	Wohnhaus
Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	9	Wohnhaus
Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	10	Wohnhaus
Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	12	Wohnhaus
Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	13	Wohnhaus
Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	14	Wohnhaus

Amrt	Ort	Straße	Nummer	Bezeichnung
NP	Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	15	Wohnhaus
NP	Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	16	Wohnhaus
NP	Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	18	Wohnhaus
NP	Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	20	Wohnhaus
NP	Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	21	Wohnhaus
NP	Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	26	Wohnhaus
NP	Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	33	Wohnhaus
NP	Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	35	Wohnhaus
NP	Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	36	Wohnhaus
NP	Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	38	Wohnhaus
NP	Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	39	Wohnhaus
NP	Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	40	Wohnhaus
NP	Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	41	Wohnhaus
NP	Neuruppin	Schifferstraße	2	ehem. Armen - und Waisenhaus
NP	Neuruppin	Schifferstraße	5 b	ehem. Land - Irrenhaus mit Einfriedung
NP	Neuruppin	Schinkelstraße	1	Wohn - und Geschäftshaus
NP	Neuruppin	Schinkelstraße	23/24	Feuerwehrgebäude
NP	Neuruppin	Schulzenstraße	6	Fachwerkhaus
NP	Neuruppin	Seestraße	8	Wohnhaus
NP	Neuruppin	Seestraße	9	Fachwerkhaus
NP	Neuruppin	Seestraße	23	Wohnhaus
NP	Neuruppin	Siechenstraße	4	Siechenkapelle
NP	Neuruppin	Siechenstraße	4	Up Hus
NP	Neuruppin	Siechenstraße	8	Fachwerkhaus
NP	Neuruppin	Siechenstraße	9	Fachwerkhaus
NP	Neuruppin	Siechenstraße	10	Fachwerkhaus
NP	Neuruppin	Siechenstraße	11	Fachwerkhaus
NP	Neuruppin	Siechenstraße	14	Wohnhaus
NP	Neuruppin	Siechenstraße	17	Wohnhaus mit Hofgebäuden
NP	Neuruppin	Siechenstraße	21	Wohnhaus
NP	Neuruppin	Steinstraße	7	altlutherische Kirche mit Pfarrhaus
NP	Neuruppin	Straße des Friedens		Kapelle Sankt Georg
NP	Neuruppin	Straße des Friedens	11	Wohnhaus
NP	Neuruppin	Straße des Friedens	19	Wohnhaus mit Einfriedung
NP	Neuruppin	Straße des Friedens	20	Wohnhaus
NP	Neuruppin	Straße des Friedens	7	Wohnhaus
NP	Neuruppin	Virchowstraße		Wohnhaus
NP	Neuruppin	Virchowstraße	11	Wohnhaus

Amt	Ort	Straße	Nummer	Bezeichnung
NP	Neuruppin	Virchowstraße	13	Wohnhaus
NP	Neuruppin	Virchowstraße	14/15	Gebäude des Landratsamtes
NP	Neuruppin	Virchowstraße	33 / 34	Mietwohnhaus mit Nebengebäude
NP	Neuruppin	Wallstraße	5	Mietwohnhaus mit Einfliegung
NP	Neuruppin	Wichmannstraße	3 / 4	Wohnhaus mit Wendeltreppe
NP	Neuruppin	Wichmannstraße	17	ehem. Lyzeum
NP	Neuruppin	Wichmannstraße	18	Stadthaus
NP	Neuruppin	Wichmannstraße	20	Wohnhaus
NP	Neuruppin	Wilfstocker Allee	161a, b	Ehrenmal KZ Sachsenhausen
Nstd	Neustadt	Amtsfreiheit		Parkanlage
Nstd	Neustadt	Bahnhofstraße		Bahnhofgebäude
Nstd	Neustadt	Bahnhofstraße		Kessel/Wasserturm des Bahnhofs
Nstd	Neustadt	Bahnhofstraße		Lotschuppen mit Drehgestell
Nstd	Neustadt	Danckelmannstraße		Spiegelberger Mühle
Nstd	Neustadt	Danckelmannstraße	3	ehem. alte Schule (Wohnhaus)
Nstd	Neustadt	Havelberger Straße	9	Wohnhaus
Nstd	Neustadt	Havelberger Straße	20	Brandenburgisches Haupt - und Landgestüt
Nstd	Neustadt	Havelberger Straße	25	Gaswerk
Nstd	Neustadt	Kirchplatz		an der Kirche - Grabmal C. Bleichert-Giese
Nstd	Neustadt	Kirchplatz		Stadtkirche
Nstd	Neustadt	Kirchplatz		VVN - Ehrenmal
Nstd	Neustadt	Kirchplatz	2	Wohnhaus
Nstd	Neustadt	Kirchplatz	4a	Wohnhaus
Nstd	Neustadt	Kirchplatz	4b	Wohnhaus
Nstd	Neustadt	Kirchplatz	6	Wohnhaus
Nstd	Neustadt	Kirchplatz	8	Wohnhaus
Nstd	Neustadt	Kirchplatz	10	Wohnhaus
Nstd	Neustadt	Kirchplatz	11	Pfarrhaus
Nstd	Neustadt	Kirchplatz	12	Wohnhaus
Nstd	Neustadt	Kirchplatz	13	Wohnhaus
Nstd	Neustadt	Kirchplatz	14	Wohnhaus
Nstd	Neustadt	Kirchplatz	15	Wohnhaus
Nstd	Neustadt	Kirchplatz	17	Wohnhaus
Nstd	Neustadt	Körftzer Straße		Körftzer Kirche
Nstd	Neustadt	Prinz von Hornburg-Straße		katholische Kirche
Nstd	Neustadt	Prinz von Hornburg-Straße		Ursulinenkloster
Nstd	Neustadt	Prinz von Hornburg-Straße	34	Wohnhaus

Amrt	Ort	Straße	Nummer	Bezeichnung
Nstd	Neustadt	Prinz von Homburg-Straße	36	Wohnhaus
Nstd	Neustadt	Robert-Koch-Straße	2	Wohnhaus
Nstd	Neustadt	Robert-Koch-Straße	3	Wohnhaus
Nstd	Neustadt	Robert-Koch-Straße	4	Wohnhaus
Nstd	Neustadt	Robert-Koch-Straße	6	Wohnhaus
Nstd	Neustadt	Robert-Koch-Straße	13	Wohnhaus
Nstd	Neustadt	Robert-Koch-Straße	15	Wohnhaus
Nstd	Neustadt	Robert-Koch-Straße	21	Gemeindehaus
Nstd	Neustadt	Robert-Koch-Straße		Parkanlage
Nstd	Neustadt	Spiegelberg	43	Gutshaus
Nstd	Neustadt	Spiegelberg	54	Wohnhaus
Nstd	Neustadt	Spiegelberg	62	Wohnhaus
Nstd	Neustadt	Spiegelberg		Dorfkirche mit Kriegerdenkmal
WK	Niemerfang	Dorfstraße		Wohnhaus
WK	Niemerfang	Hauptstraße	17	Dorfkirche
NP	Nietwerder	Dorfstraße		ehem. Gutsförsterei
NP	Pabstthum	Pabstthum	5	Dorfkirche
Hgrb	Papenbruch	Dorfstraße		Pfarrhaus
Hgrb	Papenbruch	Dorfstraße	19	Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude
Tmnz	Pfalzheim	Dorfstraße	26	Dorfkirche
Nstd	Plänitz	Dorfstraße		Schulhaus
Nstd	Plänitz	Dorfstraße	19	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude
Nstd	Plänitz	Dorfstraße	20	Gutsanlage mit Gutshaus, Brauhaus und Park
Nstd	Plänitz	Hofstraße	5	Dorfkirche
Fbin	Protzen	Dorfstraße	68	Gutshaus
Fbin	Protzen	Dorfstraße	75	an der Kirche - Campo Santo
NP	Radensleben	Dorfstraße		Dorfkirche mit Portal
NP	Radensleben	Dorfstraße		Landschaftspark
NP	Radensleben	Dorfstraße		Gutshaus
NP	Radensleben	Dorfstraße	97	Dorfkirche
Tmnz	Rägelin	Dorfstraße		Dorfkirche
Kyr	Rehfeld	Dorfstraße		Gehöft der Oberförsterei mit Vor-, Obst- und Gemüsegarten
Rhbg	Rheinsb.-Glienicke	Dorfstraße	3	Schloß und Schloßpark
Rhbg	Rheinsberg	Am Rheinsberger See		Wohnhaus
Rhbg	Rheinsberg	Bergstraße	4	Wohn - und Geschäftshaus
Rhbg	Rheinsberg	Berliner Straße	39	sojw. Ehrenmal
Rhbg	Rheinsberg	Dr.-M.-Henning-Straße		Villa mit Gartenpavillon
Rhbg	Rheinsberg	Dr.-M.-Henning-Straße	1	

Ort	Strasse	Nummer	Bezeichnung
Rhbg	Kirchplatz	3	Kirche
Rhbg	Kirchstraße	1	ehem. alte Schule (Wohnhaus)
Rhbg	Königsstraße	2	Wohnhaus
Rhbg	Lange Straße	40	Wohnhaus
Rhbg	Lange Straße	54	Wohnhaus mit zwei Wirtschaftsgebäuden
Rhbg	Markt	10	Logierhaus
Rhbg	Markt	11	Wohnhaus
Rhbg	Mühlenstraße	8	Wohngebäude mit Wirtschaftsgebäude und Hopfpflasterung
Rhbg	Mühlenstraße	14	Wohn- und Geschäftshaus
Rhbg	Mühlenstraße	22	Wohnhaus
Rhbg	Mühlenstraße	23	Wohnhaus
Rhbg	Mühlenstraße	26	Obermühle, bestehend aus verschiedenen baulichen Anlagen
Rhbg	Reuterpromenade	7	Seebadeanstalt "Am weißen Strand"
Rhbg	Rudolf-Breitscheid-Straße		Friedhof - Gedenktafel KZ Sachsenhausen
Rhbg	Schillerstraße	5	Villa mit Wohn- und Wirtschaftsgebäude und Einfriedung
Rhbg	Schillerstraße	9	Villa
Rhbg	Schloßstraße	5	Wohn- und Geschäftshaus
Rhbg	Schloßstraße	14	Wohn- und Geschäftshaus
Rhbg	Schloßstraße	26	Postamt mit Hofgebäude, Pflasterung und Einfriedung
Rhbg	Schwanower Straße		Warturm (ehem. Leuchtturm)
Rhbg	Seestraße	4	Wohnhaus
Rhbg	Seestraße	9	Wohnhaus
Rhbg	Seestraße	19	Hautstuppe
Rhbg	Triangelplatz		Postsäule
Nstd	Dorfstraße		Dorfkirche
Tmnz	Dorfstraße		Dorfkirche
Hgrb	Dorfstraße		Dorfkirche
Hgrb	Kirchstraße	1	ehem. Pfarrhaus
WK	Brinksstraße	24	Wohnhaus
WK	Dorfstraße		Dorfkirche
WK	Friedhof		Grabstätte KZ Sachsenhausen
NP			Forsterei - Gehöft mit Vor- und Nutzgarten
Lndw	Dorfstraße		Dorfkirche
Lndw	Dorfstraße	2	ehem. Amtshaus
Lndw	Dorfstraße	11	Wohnhaus
Lndw	Dorfstraße	12	Gasthaus
Lndw	Dorfstraße	14	Wohnhaus

Amort	Ort	Straße	Nummer	Bezeichnung
Lndw	Rüthnick	Dorfstraße	15	Wohnhaus
Lndw	Rüthnick	Dorfstraße	22	Wohnhaus
Lndw	Rüthnick	Dorfstraße	47	Wohnhaus
Lndw	Rüthnick	Dorfstraße	49	Wohnhaus
Lndw	Rüthnick	Dorfstraße	53	Wohnhaus
Lndw	Rüthnick	Dorfstraße	54	Wohnhaus
Lndw	Rüthnick	Dorfstraße	57	Pfarrhaus
Lndw	Rüthnick	Hauptstraße	4	Doppelwohnhaus
Lndw	Rüthnick	Hauptstraße	24	Vorlaubenhaus
Lndw	Schönberg (Lnd)	Dorfstraße		Dorfkirche
Lndw	Schönberg (Lnd)	Dorfstraße		soj. Ehrenfriedhof
Whs	Schönberg (Whs)			Gutspark
Whs	Schönberg (Whs)	Dorfstraße		Dorfkirche
Nstd	Schönermark	Dorfstraße		Dorfkirche
Nstd	Schönermark	Dorfstraße	28	Wohnhaus
Nstd	Schönermark	Dorfstraße	28	Wohnhaus
Nstd	Schönermark	Dorfstraße	36	Wohnhaus
Rhbg	Schwanow	Dorfstraße		Glockenstuhl
WK	Schweinrich	Dorfstraße		Dorfkirche
Lndw	Seebeck	Dorfstraße		Dorfkirche
Whs	Segeletz	An der B 5		Meilenstein Kilometer 80
Whs	Segeletz	Lindenstraße		Dorfkirche
Whs	Segeletz	Lindenstraße	42	Brennerel
WK	Sewekow	Schulstraße	7	Dorfkirche
Nstd	Sieversdorf	Dorfstraße		Dorfkirche
Nstd	Sieversdorf	Dorfstraße	2	Wohnhaus
Nstd	Sieversdorf	Dorfstraße	3	Wohnhaus
Nstd	Sieversdorf	Dorfstraße	4	Wohnhaus
Nstd	Sieversdorf	Dorfstraße	5	Wohnhaus
Nstd	Sieversdorf	Dorfstraße	7	Wohnhaus
Nstd	Sieversdorf	Dorfstraße	15	Wohnhaus
Nstd	Sieversdorf	Dorfstraße	61	Wohnhaus
Nstd	Sieversdorf	Dorfstraße	63	Wohnhaus
NP	Steinberge	Nummer	11	ehem. Försterel - Gehöft mit Vor- und Nutzgarten
NP	Stendenitz			Waldmuseum
NP	Stöfßin	Dorfstraße		Dorfkirche
NP	Stöfßin	Dorfstraße	23 b	Wohnhaus eines Kleinbauern

Amrt	Ort	Straße	Nummer	Bezeichnung
NP	Stöffin	Dorfstraße	48c	Kulturhaus mit Gaststätte
Tmnz	Storbeck	Dorfstraße		Dorfkirche
Lndw	Strubensee	Dorfstraße		Dorfkirche
Nstd	Stüdenitz	Dorfstraße		Dorfkirche
Nstd	Stüdenitz	Lohmer Straße	11	Pfarrgehört
Fbhn	Tarnow	Dorfstraße	43	Gehöft, bestehend aus Mittelfurhaus und zwei Ställen
Fbhn	Tarnow	Küsterstege	81 a,b	Dorfkirche
Kyr	Teetz	Kirchplatz		Dorfkirche
WK	Tetschendorf	Lindenstraße		ehem. MTS - Verwaltungsgebäude
WK	Tetschendorf	Lindenstraße	2	Gutshaus
NP	Tornow (NP)			ehem. Förster - Gehöft mit Jagdpension, Vor - und Nutzgarten
Whs	Tornow (Whs)	Tornower Straße	24	Gutsanlage mit Park
Whs	Tornow (Whs)	Tornower Straße		Dorfkirche
Whs	Tornow (Whs)	Dorfstraße		Dorfkirche
Tmnz	Vichel	Dorfstraße		Dorfkirche
Tmnz	Vichel	Dorfstraße		Dorfkirche
Tmnz	Vichel	Dorfstraße	16-18	ehem. Rittergut mit Gutsark
Lndw	Vielitz	Dorfstraße	19	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, zwei Wirtschaftsgebäuden und Rest der Einfriedung
Lndw	Vielitz	Dorfstraße		Dorfkirche
Lndw	Vielitz	Dorfstraße	41	ehem. Schulgehöft (Wohnhaus)
Lndw	Vielitz	Dorfstraße	57	Wohnhaus mit Vorgarten und Hof
Nstd	Volgtsbüttge	Straße nach Kümmernitz	4	Gutshaus mit Park
Fbin	Waichow	Dorfstraße		Dorfkirche
Fbin	Waichow	Dorfstraße	11	Wohnhaus mit Stallspeicher
Fbin	Waichow	Dorfstraße	15	Gehöft
Fbin	Waichow	Kirchhof		Grabstätte Hölische - Zerahn
Rhbg	Wallitz	Dorfstraße		Dorfkirche
Rhbg	Wallitz	Dorfstraße	43	Schulgehöft, bestehend aus Schulhaus, Stallscheune und Toilettenhäuschen
Tmnz	Walsleben	Dorfstraße		Dorfkirche
Tmnz	Walsleben	Dorfstraße	45	Fachwerkhaus
Tmnz	Werder	Dorfstraße		Dorfkirche
Tmnz	Werder	Dorfstraße	73	Wohnhaus, fränkische Wohnanlage
Hgrb	Wernikow	Dorfstraße		Dorfkirche
Tmnz	Wilkeberg	Kirchstraße		Dorfkirche
Tmnz	Wilkeberg	Markt		Gedenkstätte Landarbeiterstreik 1922
Lndw	Wilhelmshöhe	Straße nach Gühlen	10	Sanatoriumsensemble mit baulichen und Gartenanlagen
WK	Wittstock			Stadtmauer mit Wallanlagen und Kommunikation
WK	Wittstock	Am Kyritzer Tor	4-4a	Amtsgericht mit Gefängnis

Amt	Ort	Straße	Nummer	Bezeichnung
WK	Wittstock	Am Kyritzer Tor	5	Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäuden
WK	Wittstock	Am Rosenplan		jüdischer Friedhof
WK	Wittstock	Arntshof		ehem. Bischofsburg mit verschiedenen baulichen Anlagen
WK	Wittstock	Auf dem Wall		Jahn - Friesen - Körner - Denkmal
WK	Wittstock	Auf der Freiheit	3	Schulgebäude
WK	Wittstock	Auf der Freiheit	6	Wohnhaus
WK	Wittstock	Auf der Freiheit	8	Wohnhaus
WK	Wittstock	Auf der Freiheit	10	Torbogenhaus
WK	Wittstock	Bahnhof		altes Bahnhofgebäude
WK	Wittstock	Bahnhof		Bahnbetriebswerk (Lokschuppen, Gelenkdrehwinkel, Wagenwerkstatt, Wasserturm, Wasserkran)
WK	Wittstock	Bahnhof		neues Bahnhofsempfangsgebäude mit Güterschuppen
WK	Wittstock	Bahnhofsvorplatz		sovj. Ehrenmal
WK	Wittstock	Baustraße	13	Wohnhaus und Hofgebäude
WK	Wittstock	Baustraße	18	Wohnhaus
WK	Wittstock	Baustraße	20	Wohnhaus
WK	Wittstock	Baustraße	24	Wohnhaus
WK	Wittstock	Baustraße	25	Wohnhaus
WK	Wittstock	Baustraße	34	Wohnhaus
WK	Wittstock	Burgstraße	1	Wohnhaus
WK	Wittstock	Burgstraße	34	Wohnhaus
WK	Wittstock	Burgstraße	36	Wohnhaus
WK	Wittstock	Burgstraße	37	Töpferbrennofen
WK	Wittstock	Burgstraße	38	Wohnhaus
WK	Wittstock	Burgstraße	40	Wohnhaus
WK	Wittstock	Burgstraße	42/44	Wohnhaus
WK	Wittstock	Burgstraße	43	Wohnhaus
WK	Wittstock	Burgstraße	46	Wohnhaus
WK	Wittstock	Domhof	3	Wohnhaus
WK	Wittstock	Domhof	8	Wohnhaus
WK	Wittstock	Domhof	11	Wohnhaus
WK	Wittstock	Friedrich-Ebert-Park		an der Pritzwalker Straße - Denkmal für die Opfer des Faschismus
WK	Wittstock	Friedrich-Ebert-Park		Friedrich - Ebert - Park
WK	Wittstock	Gröper Straße		Gröper Tor
WK	Wittstock	Gröper Straße	3	Wohn - und Geschäftshaus
WK	Wittstock	Gröper Straße	5	Wohn - und Geschäftshaus
WK	Wittstock	Gröper Straße	9	Wohn - und Geschäftshaus
WK	Wittstock	Gröper Straße	14	Wohn - und Geschäftshaus (Gasthof)

Amrt	Ort	Straße	Nummer	Bezeichnung
WK	Wittstock	Gröper Straße	20	Wohnhaus
WK	Wittstock	Gröper Straße	22	Wohnhaus
WK	Wittstock	Gröper Straße	31	Wohnhaus mit Innenhof
WK	Wittstock	Großer Graben	1	Wohnhaus
WK	Wittstock	Großer Graben	2	Wohnhaus
WK	Wittstock	Großer Graben	3	Wohnhaus
WK	Wittstock	Großer Graben	4	Wohnhaus
WK	Wittstock	Heiligegeiststraße		Heiligegeistkirche
WK	Wittstock	Heiligegeiststraße	2	Pfarrhaus
WK	Wittstock	Heiligegeiststraße	2	Ratswaage
WK	Wittstock	Heiligegeiststraße	20/22	Wohnhaus
WK	Wittstock	Kettenstraße	2	Wohnhaus
WK	Wittstock	Kettenstraße	19	Wohnhaus
WK	Wittstock	Kettenstraße	24/26	Wohnhaus
WK	Wittstock	Kettenstraße	41	Wohnhaus
WK	Wittstock	Kettenstraße	43	Wohnhaus
WK	Wittstock	Kettenstraße	45	Wohn - und Geschäftshaus
WK	Wittstock	Kettenstraße	47	Wohnhaus
WK	Wittstock	Kettenstraße	55	Wohnhaus
WK	Wittstock	Kettenstraße	61	Wohnhaus
WK	Wittstock	Kettenstraße	63	Wohnhaus
WK	Wittstock	Kettenstraße	66	Wohnhaus
WK	Wittstock	Kettenstraße	76	Wohn - und Geschäftshaus
WK	Wittstock	Kirchplatz		Kirche Sankt Marien
WK	Wittstock	Kirchplatz	1	Wohnhaus
WK	Wittstock	Kirchplatz	2	Wohnhaus
WK	Wittstock	Kirchplatz	3	Wohnhaus
WK	Wittstock	Kirchplatz	4	Wohnhaus
WK	Wittstock	Kirchplatz	5	kirchliches Verwaltungsamt
WK	Wittstock	Kirchplatz	8	Schulgebäude
WK	Wittstock	Kirchplatz	10	Schulgebäude
WK	Wittstock	Kirchplatz	12	Pfarrhaus
WK	Wittstock	Kleiner Graben	1	Wohnhaus
WK	Wittstock	Kleiner Graben	5	Wohnhaus
WK	Wittstock	Kleiner Graben	7	Wohnhaus
WK	Wittstock	Kleiner Graben	9	Wohnhaus
WK	Wittstock	Kleiner Graben	11	Wohnhaus

Ort	Strasse	Nummer	Bezeichnung
Wittstock	Königstraße	1	Wohn- und Geschäftshaus
Wittstock	Königstraße	8	Wohn- und Geschäftshaus mit Hofgebäude
Wittstock	Königstraße	15	Wohn- und Geschäftshaus
Wittstock	Königstraße	17	Wohn- und Geschäftshaus
Wittstock	Königstraße	27	Wohn- und Geschäftshaus
Wittstock	Königstraße	31	Wohnhaus
Wittstock	Königstraße	33	Wohnhaus
Wittstock	Markt	1	Rathaus
Wittstock	Markt	4	Wohn- und Geschäftshaus
Wittstock	Markt	13	Wohn- und Geschäftshaus
Wittstock	Markt	14	Wohn- und Geschäftshaus
Wittstock	Marktstraße	4	Wohn- und Geschäftshaus mit Hofgebäude
Wittstock	Meyenburger Chaussee		ältester Friedhof Wittstocks
Wittstock	Meyenburger Chaussee		sowj. Ehrenmal
Wittstock	Petersilienstraße	8	Wohnhaus
Wittstock	Petersilienstraße	9	Wohnhaus
Wittstock	Petersilienstraße	11	Wohnhaus
Wittstock	Poststraße	14	Innenhof
Wittstock	Ringstraße	2	kath. Kirche mit Pfarrhaus
Wittstock	Röbeler Straße	25	Villa (Musikschule)
Wittstock	Rosa-Luxemburg-Straße	38-40	Anstaltsfriedhöfe I und II des Pflegeheimes mit sowj. Ehrenfriedhof
Wittstock	Rosa-Luxemburg-Straße	38-40	ehem. Landarmen- und Siechenanstalt
Wittstock	Rosenwinkel	2/4/6	Wohnhaus
Wittstock	Rote-Mühle-Weg		Friedhof - Gedenkstätte für antifaschistische Widerstandskämpfer
Wittstock	Sankt-Marien-Straße	33	Wohn- und Geschäftshaus
Wittstock	Sankt-Marien-Straße	19	Wohnhaus
Wittstock	Sankt-Marien-Straße	21	Wohnhaus
Wittstock	Sankt-Marien-Straße	31	Wohn- und Geschäftshaus
Wittstock	Waldring	25	Keramikwand der Kindertagesstätte
Wittstock	Walter-Schulz-Platz		altes Feuerwehrepoth
Wittstock	Walter-Schulz-Platz	2	Industriegebäude 1905 mit Sheddachhallen
Wittstock	Walter-Schulz-Platz	2	Produktionsgebäude der ehem. Tuchfabrik
Wittstock	Walter-Schulz-Platz	2	Villa mit Einfriedung
Wittstock	Walter-Schulz-Platz	4	ehem. Schlachthof
Wittstock	Walter-Schulz-Platz	4	ehem. Stadtmühle
Wittstock	Werderstraße	22	Wohnhaus
Wittstock	Werderstraße	37	Wohnhaus

Ort	Strasse	Nummer	Bezeichnung
Wk	Werdersstraße	38	Wohnhaus
Wk	Werdersstraße	39/41	Wohnhaus mit Hofgebäuden
Rhbg	Nummer	3	ehem. Gutsanlage
Wk	Dorfstraße		Dorfkirche
NP	An der B 167		Gedenkstein KZ Sachsenhausen
NP	Auf dem Anger		Dorfkirche
NP	Dorfstraße	54	ehem. Gutsföresterei
Whs	Schönberger Straße	12	Gutshaus mit Park
Whs	Teetzer Straße		Dorfkirche
Whs	Teetzer Straße	10	Wohnhaus
Whs			Pfarrkirche St. Peter und Paul
Whs	Am Markt	1	Rathaus
Whs	Am Markt	3	Wohn - und Geschäftshaus (Heimatmuseum)
Whs	Am Markt	22	Wohnhaus mit Nebengebäude
Whs	Am Markt	24	Wohnhaus mit Nebengebäude
Whs	An der B 5		Mellenstein Kilometer 90
Whs	An der Klemnitz	34	Bahnhof mit Toilettenhäuschen
Whs	An der Seemühle	1	Fachwerkhaus der Seemühle
Whs	An der Seemühle	2	Wohnhaus
Whs	Berliner Straße		Friedhof - Stephanuskapelle
Whs	Berliner Straße	1	Fachwerkhaus mit zwei massiven Mühlengebäuden
Whs	Borchertstraße	9	Altenpflegeheim
Whs	Dombrowskistraße	16	Wohnhaus
Whs	Domstraße	2	Wohnhaus
Whs	Domstraße	5	Wohnhaus
Whs	Domstraße	18	Fachwerkhaus
Whs	Domstraße	20	Wohnhaus
Whs	Domstraße	24	Wohnhaus
Whs	Fischerstraße	7	Wohnhaus
Whs	Klempowweg	6	Fachwerkhaus
Whs	Kyritzter Straße	2	Wohnhaus
Whs	Kyritzter Straße	4	Wohnhaus
Whs	Kyritzter Straße	6	Wohnhaus
Whs	Kyritzter Straße	8	Wohnhaus
Whs	Kyritzter Straße	12	Wohnhaus
Whs	Kyritzter Straße	17a	Wohnhaus
Whs	Kyritzter Straße	20	Wohnhaus

Ort	Strasse	Nummer	Bezeichnung
Wusterhausen	Kyritzer Straße	21	Wohnhaus
Wusterhausen	Kyritzer Straße	23	Wohnhaus
Wusterhausen	Kyritzer Straße	25	Wohnhaus
Wusterhausen	Kyritzer Straße	27	Wohnhaus
Wusterhausen	Kyritzer Straße	29	Wohnhaus
Wusterhausen	Kyritzer Straße	30	Wohnhaus
Wusterhausen	Kyritzer Straße	31	ehem. Mühle - Wohnhaus mit Hofgebäude
Wusterhausen	Kyritzer Straße	32	Wohnhaus
Wusterhausen	Kyritzer Straße	34	Wohnhaus
Wusterhausen	Kyritzer Straße	42	Wohnhaus mit Hofanlage
Wusterhausen	Kyritzer Straße	3	Wohnhaus
Wusterhausen	Neue Poststraße	6	Wohnhaus
Wusterhausen	Promenade	7	Villa
Wusterhausen	Sankt-Georg-Straße	2	Fachwerkhaus
Wusterhausen	Sankt-Petri-Straße	5-7	Torbogen
Wusterhausen	Sankt-Petri-Straße	7	Pfarrhaus
Wusterhausen	Schiffahrt	15	Wohnhaus
Wusterhausen	Schiffahrt	17	Wohnhaus
Wusterhausen	Schulstraße	1	Schulgebäude und Turnhalle
Wusterhausen	um die Altstadt		Reste der Stadtmauer
Wustrau	Hohes Ende		Eiskeller
Wustrau	Hohes Ende		Landchaftspark
Wustrau	Hohes Ende	1	Pfarrhaus
Wustrau	Hohes Ende	20	Schulgehöft mit Stallspeicher
Wustrau	Straße der Jugend	9-10	Mühlensemble
Wustrau	Straße der Jugend	18-19	Schloß mit Kavalliershaus
Wustrau	Ziethenstraße		an der Kirche - Epitaph H.-J. von Ziethen
Wustrau	Ziethenstraße		Dorfkirche
Wuthenow	Dorfstraße		Dorfkirche
Wuthenow	Dorfstraße	19	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus mit zwei Wirtschaftsgebäuden und Einfriedung
Wuthenow	Dorfstraße	72c	Wohnhaus eines ehemaligen Kossäten
Zaatzke	Hauptstraße		Dorfkirche
Zechlinerhütte	Am Reiherholz	18	Dampfsägewerk
Zechlinerhütte	Rheinsberger Straße		Dorfkirche
Zechlinerhütte	Rheinsberger Straße		Sandsteinfigur im Park
Zechlinerhütte	Rheinsberger Straße	27	Wohnhaus
Zechow	Auf dem Anger		Dorfkirche
Ort	Strasse	Nummer	Bezeichnung
Zempow	Dorfstraße		Dorfkirche
Zernützel	Birkenhorst		Landhaus Möller
Zernitz	Bahnhofstraße		Bahnhofsgebäude mit Toilettenhaus und Vorplatz
Zernitz	Dorfstraße		Dorfkirche
Zernitz	Dorfstraße		Gedenkstätte für ermordete jüdische Häftlinge
Zernitz	Dorfstraße	62	Pfarrgehöft
Zernitz	Dorfstraße		ehemaliges Jagdhaus mit Sommerhaus und Resten einer Parkanlage
Zippelsförde	Dorfstraße		Dorfkirche
Zootzen	Dorfstraße		Dorfkirche
Zühlen	Dorfstraße		Dorfkirche
Zühlen	Dorfstraße	27	Pfarrhaus

2.2. Öffentliche Zustellung eines Bescheides der unteren Denkmalschutzbehörde

Der Bescheid der unteren Denkmalschutzbehörde über die Löschung der „Fritz Reuter Gedenktafel“ in Kyritz, Maxim-Gorki-Straße 26 aus dem Verzeichnis der Denkmale des Landkreises Ostprignitz-Ruppin kann nicht zugestellt werden, weil erhebliche Zweifel bestehen, wer der Eigentümer der Gedenktafel ist. Der Bescheid wird deshalb gemäß § 3 Abs. 2 der VO über das Verzeichnis der Denkmale vom 30. 04. 1992 i.V.m. § 1 Abs. 1 u. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (LZG) vom 18.10.1991 i.V.m. § 15 Abs. 2 u. 4 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 03.07.1952 in der geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid über die Löschung aus dem Denkmalverzeichnis kann in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Planungsamt, Sachgebiet Denkmalschutz, Zimmer 242-244, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 20.11.03

Schommler
Amtsleiter

2.3. Amtliche Bekanntmachung

Hiermit wird entsprechend § 6 Absatz 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes darauf hingewiesen, dass das Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden in der

Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin
Umweltamt, Sachgebiet Abfallwirtschaft, Zimmer 310
Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin

öffentlich ausliegt.

Neuruppin, den 5.1.2004

Gilde
Landrat

2.4. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 10001.039490 vom 14. August 2003, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Ostprignitz-Ruppin GmbH, gegen den bundesdeutschen Staatsangehörigen **Holger Dittrich** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden.

Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Dittrich ist unbekannt. Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden. Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 26. November 2003

Müller

2.5. Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2003-11-04 Az.:32336015/JM281075-hol für den polnischen Staatsangehörigen Janiszewski, Marcin Dominik kann nicht zugestellt werden, da der

derzeitige Aufenthalt des Herrn Janiszewski unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 159 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 20.11.2003

Holz

2.6. Öffentliche Zustellung

Die ausländerbehördliche Verwarnung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2003-11-20 Az.: 32336015 / FM190780-hol für den polnischen Staatsangehörigen Felusiak, Marisuz kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Felusiak unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die ausländerbehördliche Verwarnung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die ausländerbehördliche Verwarnung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 159 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die ausländerbehördliche Verwarnung gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 11.12.2003

Holz

2.7. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. **3720000256** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß §6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 18.11.03

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.8. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. **3670004091** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß §6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 15.12.2003

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.9.

Das Sparkassenbuch Nr. 3730170413 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 26.11.2003

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin Der Vorstand

2.10.

Das Sparkassenbuch Nr. 3840008050 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 11.11.2003

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin Der Vorstand

2.11. Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung

Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung ist am 15. November 2003 als Rechtsverordnung in Kraft getreten und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 14. November 2003 veröffentlicht.

Zur Einsichtnahme für jedermann ist dieser Plan gem. Art. 8 Abs. 6 Satz 4 des Landesplanungsvertrages im Planungsamt der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Zi. 347 zu den Sprechzeiten niedergelegt.

2.12. Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 76 ff. GO wird nach Beschluss des Kreistages vom..... folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	116.459.000 EUR
in der Ausgabe auf	130.849.100 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	14.683.200 EUR
in der Ausgabe auf	14.683.200 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag	
der Verpflichtungsermächtigungen auf	3.040.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	18.000.000 EUR

§ 3

Die Kreisumlage nach § 65 LKrO Bbg. wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 43,00 v.H. der für das Jahr 2004 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist.
Über 50.000 EUR hinausgehende Beträge entscheidet der Kreistag.
Unterhalb dieses Betrages entscheiden der Landrat und die Dezentralen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit der Kämmerin, sofern diese Ausgaben im Ausgabebudget enthalten sind.

Die Kämmerin entscheidet über die sonstigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Die Leistung von bisher nicht veranschlagten Ausgaben bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Landkreis zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 5 v. H. der Gesamtausgaben des Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushaltes übersteigen.

Der vorstehende Entwurf der Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Neuruppin, den 19.12.2003

Sven Alisch
Vorsitzender des Kreistages

Christian Gilde
Landrat

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in den Entwurf der Haushaltssatzung und ihren Anlagen Einsicht nehmen kann.

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst ihren Anlagen liegt zu diesem Zweck vom

15.01. bis 23.01.2004

in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Zimmer 311 während der Dienstzeiten aus.

Eventuelle Einwendungen sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung beim Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, zu erheben.

Neuruppin, den 19.12.2003

Gilde - Landrat

2.13. Öffentliche Bekanntmachung

Übergang von Kreistagssitzen auf Ersatzpersonen gem. § 60 Abs. 3 BbgKWahlG

Nach den Kreistagswahlen am 26. Oktober 2003 haben gewählte Bewerber und Ersatzpersonen ihr Mandat nicht angenommen, sodass der Sitz auf die in der Reihenfolge des Wahlergebnisses nächstfolgenden Ersatzpersonen übergegangen ist.

Dies betrifft:

- für die **Christlich Demokratische Union Deutschlands:**
Anstelle von Reinhard Sommerfeld, Rosswieta Funk, Andreas Theel, Dr. Klaus-Eberhard Lütticke, Elfriede Barnebeck und Ansgar Aigner ist der Sitz auf Heinz Buß, Neuruppin und Lothar Regulin, Alt-Ruppin übergegangen.
- für die **Sozialdemokratische Partei Deutschlands:**
Anstelle von Ronald Schäfer ist der Sitz auf Gottfried Gilde, Dossow übergegangen,
- Für die **Wählergruppe des Kreisbauernverbandes Ostprignitz-Ruppin**
Anstelle von Manfred Knaut, Udo Söffing und Thomas Lengert ist der Sitz auf Dieter Funkel, Sewekow, übergegangen,
- Für die **Freie Demokratische Partei:**
Anstelle von Lutz Scheidemann und Jürgen Paul ist der Sitz auf Norbert Schmidt, Wittstock, übergegangen,
- Für die **Wählergruppe „Brandenburgische Gemeinde Ruppin“**
Anstelle von Thomas Voigt und Gerold Bittner ist der Sitz auf Ralph Bormann, Neuruppin, übergegangen,

D. Tripke
Kreiwahlleiter

Stadt Rheinsberg
Seestraße 21
16831 Rheinsberg

2.14. 1. Änderung bzw. Ergänzung der Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 05. Januar 2004

Mit der Bekanntmachung am 30.10.2003 ist im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz Ruppin vom 05. November 2003 Nummer 9 / Woche 45 / Seite 45 die Durchführung eines Volksbegehrens gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung bekanntgemacht worden. Darin ist ein Eintragungsräum für die Eintragung von Unterschriften festgesetzt worden.

Den ermittelten werden zusätzliche Eintragungsräume für die Eintragung von Unterschriften wie folgt festgesetzt.

Eintragungstermine:

Rheinsberg, Seestraße 21, Rathaus Zimmer 3, -Einwohnermeldeamt-

Montag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mittwoch 09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
Donnerstag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Ortsteil (OT)

- OT Flecken Zechlin** Gemeindebüro, Gartenstraße 2
Montag 26.01.2004 von 17.00 bis 19.00 Uhr
- OT Zechlinerhütte** Gemeindebüro, Rheinsberger Straße 14
Mittwoch 28.01.2004 von 17.00 bis 19.00 Uhr
- OT Linow** Büro KITA, Chausseestraße 30
Donnerstag 29.01.2004 von 17.00 bis 19.00 Uhr
- OT Dorf Zechlin** Gemeindezentrum, Ausbau 14
Mittwoch 25.02.2004 von 17.00 bis 19.00 Uhr
- OT Kleinzerlang** Gemeindebüro, Canower Straße 3
Freitag 02.02.2004 von 17.00 bis 19.00 Uhr
- OT Dierberg** Kulturraum, Straße nach Rheinsberg 3
Mittwoch 04.02.2004 von 17.00 bis 19.00 Uhr
- OT Zühlen** Gemeindebüro, Dorfstraße 33
Donnerstag 05.02.2004 von 17.00 bis 19.00 Uhr
- OT Kagar** Gemeindeforum, Dorfstraße
Montag 09.02.2004 von 17.00 bis 19.00 Uhr
- OT Luhme** Gemeindehaus, Heimländer Straße 21
Mittwoch 11.02.2004 von 17.00 bis 19.00 Uhr
- OT Braunsberg** Gemeindebüro, Dorfstraße 4
Donnerstag 12.02.2004 von 17.00 bis 19.00 Uhr
- OT Wallitz** Versammlungsraum, Dorfstraße 43
Montag 16.02.2004 von 17.00 bis 19.00 Uhr
- OT Heinrichsdorf** Gemeindeforum OT Köpelnitz, Bergstraße 17
Mittwoch 18.02.2004 von 17.00 bis 19.00 Uhr
- OT Großzerlang** Gemeindebüro, Dorfstraße 15
Donnerstag 19.02.2004 von 17.00 bis 19.00 Uhr
- OT Zechow** Clubraum, Rheinshagener Weg 1
Montag 23.02.2004 von 17.00 bis 19.00 Uhr
- OT Schwanow** Gemeindeforum, Dorfstraße 41
Montag 01.03.2004 von 17.00 bis 19.00 Uhr
- OT Basdorf** Versammlungsraum, FFW
Mittwoch 03.03.2004 von 17.00 bis 18.00 Uhr

Rheinsberg den 05.01.2004

Die Abstimmungsbehörde

Richter
Bürgermeister

Dienstsiegel

2.15.

Gemeinde Fehrbellin
- Die Bürgermeisterin -
Stimmkreis: 4

Bekanntmachung

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 29.10.2003 über die Durchführung eines Volksbegehrens gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung werden die Eintragungsräume und Eintragungszeiten wie folgt in den Ortsteilen der Gemeinde Fehrbellin erweitert:

Ortsteil	Datum	Uhrzeit / Räumlichkeit
Fehrbellin	19.02.2004	17.00 - 20.00 Uhr Meldestelle, Gemeinde Fehrbellin
Betzin	19.01.2004	17.00 - 20.00 Uhr Gemeindehaus, Brunner Straße 11
Brunne	20.01.2004	17.00 - 20.00 Uhr Gemeindehaus, Dorfstraße 26
Dechtow	21.01.2004	17.00 - 20.00 Uhr Gemeindebüro, Dorfstraße 17
Deutschhof	22.01.2004	17.00 - 20.00 Uhr Gaststätte Mosaik, Kuhhorst, Dorfstraße
Hakenberg	26.01.2004	17.00 - 20.00 Uhr Gaststätte „Zum Kurfürsteneck“, Dorfstraße 32
Karwese	27.01.2004	17.00 - 20.00 Uhr Gemeindehaus, Rotdornstraße 11
Königshorst	28.01.2004	17.00 - 20.00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 4
Langen	29.01.2004	17.00 - 20.00 Uhr Gemeindehaus, Dorfstraße 16
Lentzke	02.02.2004	17.00 - 20.00 Uhr Gemeindezentrum, Dorfstraße 33
Linum	03.02.2004	17.00 - 20.00 Uhr Gemeindezentrum, Nauener Straße 17e
Manker	09.02.2004	17.00 - 20.00 Uhr Gemeindezentrum, Dorfstraße 52
Protzen	10.02.2004	17.00 - 20.00 Uhr Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 62c
Tarmow	11.02.2004	17.00 - 20.00 Uhr Gemeindehaus, Dorfstraße 44
Walchow	16.02.2004	17.00 - 20.00 Uhr Vereinsraum der Feuerwehr, Dorfstraße 13a
Wall	17.02.2004	17.00 - 19.00 Uhr Museum, Dorfstraße 47
Wustrau-Altfrisesack	12.02.2004	17.00 - 20.00 Uhr Gemeindebüro, Hohes Ende 20

Fehrbellin 22.12.2003

Die Abstimmungsbehörde

(Dienstsiegel)

Behnicke
Bürgermeisterin

2.16.

Gemeinde Fehrbellin
- Die Bürgermeisterin -

Fehrbellin, 22.12.2003

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Fehrbellin hat in ihrer Sitzung am 18.12.2003 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Bestimmung eines Stellvertreters der Bürgermeisterin
Herr Gaetke wird zum 1. Stellvertreter und Herr Herms zum 2. Stellvertreter der Bürgermeisterin bestimmt.

2. BV-Nr. 0008/03 - Beschluss der Hauptsatzung der Gemeinde Fehrbellin

Die Hauptsatzung der Gemeinde Fehrbellin wird in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen.

3. BV-Nr. 0009/03 - Beschluss der Geschäftsordnung der Gemeinde Fehrbellin

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Fehrbellin wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

4. BV-Nr. 0010/03 - Beschluss der Entschädigungssatzung der Gemeinde Fehrbellin

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Fehrbellin wird in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen.

5. BV-Nr. 0011/03 - Genehmigung von Dienstreisen

Die Genehmigung von Dienstreisen gilt in folgenden Fällen als generell erteilt:

1. Bei Dienstreisen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung zur Gemeindeverwaltung. Gleiches gilt für die stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.
2. Dienstreisen zu Terminen auf Grund amtlicher Ladungen. (z.B. Sitzungen, Beratungen, Ortstermine, Verhandlungen). Den Reisekostenabrechnungen ist die Ladung beizufügen. Bei mündlich vereinbarten Terminen ist in der Reisekostenabrechnung zu vermerken, welche Institution geladen hat.
3. Gleiches gilt für den Ortsbürgermeister.

6. BV-Nr. 0013/03 - Bestimmung des Vertreters der Hauptausschussvorsitzenden

Die Gemeindevertretung bestimmt Herrn Dr. Köstler zum Vertreter der Vorsitzenden des Hauptausschusses.

7. Bestellung eines Vertreters der Gemeinde im Wasser- und Bodenverband Rhin/Havelluch

Herr Riestock - einstimmig
Herr Radke - einstimmig (Stellvertreter)

8. Bestellung eines Vertreters der Gemeinde im Gewässerunterhaltungsverband Oberer Rhin/Ternitz

Herr Radke - einstimmig
Herr Heinzgen - einstimmig (Stellvertreter)

9. Bestellung eines Vertreters der Gemeinde im Wasser- und Bodenverband Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen

Herr Riestock - einstimmig
Herr Wipper - einstimmig (Stellvertreter)

10. Bestellung eines Vertreters der Gemeinde in die Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Fehrbellin i.l.

Nachdem die von den Fraktionen vorgeschlagenen Vertreter Herr Erdmann, Herr Seeger, Herr Bittner - einstimmig
Herr Schröder - einstimmig (Stellvertreter)

11. Bestellung eines Vertreters der Gemeinde in die Gesellschafterversammlung der Ruppiner Land GmbH

Herr Büttner - einstimmig
Herr Schröder - 14 Stimmen (Stellvertreter)

Falls nähere Erläuterungen gewünscht werden, bitte ich die Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Fehrbellin, Hauptamt, zu nutzen.

Gaetke
Stellv. Bürgermeister

3. Beschlüsse des Kreistages und Kreisausschusses

In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurden am 20.11.2003 folgende Beschlüsse gefasst:

3.1. Öffentlicher Teil

3.1.1. 2003 - 001 Bestellung eines Schriftführers und dessen Vertreter

Der Kreistag bestellt gem. § 25 Abs. 1, Satz 1 seiner Geschäftsordnung auf Vorschlag des Landrates Frau Doris Reiser zur Schriftführerin und Frau Angela Pietsch zur stellvertretenden Schriftführerin für die Dauer seiner Wahlperiode.

3.1.2. Wahl des Vorsitzenden des Kreistages

Als Vorsitzender des Kreistages Ostprignitz-Ruppin wird der Abg. Herr Sven Alisch gewählt.

3.1.3. Wahl der 4 Vertreter des Vorsitzenden des Kreistages

Zum 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages wurde Herr Dr. Fritz Kolombe gewählt.
Zum 2. Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages wurde Herr Dieter Brauch gewählt.
Zum 3. Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages wurde Herr Sven Deter gewählt.
Zum 4. Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages wurde Herr Ralph Bormann gewählt.

3.1.4. 2003 - 003 Kreistagswahl 2003 Wahlprüfungsentscheidung gem. § 57 BbgKWahlG

Einwendungen gegen die Wahl des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 26.10.2003 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

3.1.5. Besetzung der Ausschussvorsitze

Kreisausschuss	CDU	Abg. Herr Erich Kuhne
Wirtschaftsförder- und Strukturausschuss	CDU	Abg. Herr Ulrich Jaap
Finanzausschuss	CDU	Abg. Herr Peter-Michael Kipcke
Schul- und Kultur- ausschuss	SPD	Abg. Herr Peter Bittermann
Bau- und Vergabe Ausschuss	KBV u. WG	Abg. Herr Ralph Bormann
Rechnungsprüfungs- ausschuss	SPD	Abg. Frau Christel Redepenning
Gesundheits- und Sozialausschuss	PDS	Abg. Frau Rita Büchner
Landwirtschafts- und Umweltausschuss	PDS	Abg. Herr Dieter Brauch

3.1.6. Besetzung des Kreisausschusses

Mitglieder des Kreisausschusses	Stellvertretende Mitglieder
CDU Erich Kuhne Dieter Eipel Dieter Helm	Ulrich Jaap Heinz Buß Sigrid Nau
PDS Friedemann Göhler Rita Büchner Dietmar Lenz	Marita Lemke Dieter Groß Bernd Fiebelkorn
SPD Christel Redepenning Thomas Settgast	Marion Liefke Sven Alisch
KBV/WG Sven Deter Burkhard Brandt	Loris Radke Ralph Bormann
FDP Bert Groche	Burkhard Giesa
Bü 90/Gr. Hans-Dieter Houben	Wolfgang Freese

3.1.7. Besetzung der Fachausschüsse

Wirtschaftsförder- und Strukturausschuss	Ulrich Jaap Lothar Regulin Dr. Bernd Lüdemann Sven Alisch Friedemann Göhler Dieter Groß Burkhard Brandt Bert Groche Cateleen Förster
--	--

Bau- und Vergabeausschuss	Ralph Bormann Heinz Buß Dieter Eipel Roland Fröhlich Gottfried Gilde Bernd Fiebelkorn Norbert Schmidt
---------------------------	---

Finanzausschuss	Peter-Michael Kipcke Walter Tolsdorf Marion Liefke Hartmut Buschke Dietmar Lenz Ralph Bormann Christian Monté
-----------------	---

Gesundheits- und Sozialausschuss	Rita Büchner Dr. Fritz Kolombe Walter Tolsdorf Annerose Böttcher Marion Liefke Dieter Funkel Burkhard Giesa
----------------------------------	---

Landwirtschafts- und Umweltausschuss	Dieter Brauch Thomas Lemke Dieter Helm Roland Fröhlich Bernd Ewert Detlef Peter Loris Radke Dieter Funkel Hans-Dieter Houben
--------------------------------------	--

Schul- und Kulturausschuss	Peter Bittermann Monika Böhme Axel Maruhn Willi Eckert Marita Lemke Bernd Ewert Werner Piest Burkhard Giesa Wolfgang Freese
----------------------------	---

Rechnungsprüfungsausschuss	Christel Redepenning Heinz Buß Dr. Fritz Kolombe Horst Däbel Christian Monté
----------------------------	--

3.1.8. 2003-034/1 Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die 1. Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises OPR.

3.1.9. Antrag der CDU-Fraktion

Der Kreistag beschließt, dass sich die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i.V.m. § 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 19.11.1998 aus 8 Kreistagsabgeordneten und einer vom Kreistag zu wählenden Person, die in der Jugendhilfe erfahren ist, zusammensetzt. Die Besetzung mit Abgeordnete des Kreistages und Wahl einer erfahrenen Person in der Jugendhilfe soll in der Dezember-Kreistagsitzung 2003 durch Beschlussfassung erfolgen.

3.1.10. Satzung für die Schülerbeförderung-Antrag des Abg. Houben

Der Kreistag beschließt, dass die erneute Ablehnung durch einen Kommentar begleitet wird, der zum Inhalt hat, dass die Mehrheit der Abgeordneten diesen Passus im dem neuen Schulgesetz für falsch hält, über diesen Weg ein Schulgeld zu erheben, ein Schulbeförderungsgeld zu erheben, die finanzielle Notlage auszugleichen.

4. Veröffentlichungen der Gemeinde Fehrbellin als Rechtsnachfolger des Amtes Fehrbellin

Bekanntmachung der Gemeinde Fehrbellin

Ergänzungssatzung der Gemeinde Manker

Satzung der Gemeinde Manker (Amt Fehrbellin), Landkreis Ostprignitz-Ruppin, über die 1. Änderung der Satzung zur Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für das Gebiet Manker

1. Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGB. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S.1149) und Art. 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.06.03 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet Manker erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet der Satzung vom 01.03.1995 über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Innenbereich, § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB) wird ergänzt um eine Außenbereichsfläche im Bereich der Flurstücke 109/1 106/3 und